

27.01.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

A Problem

Die Angebote der frühkindlichen Bildung sind von elementarer Bedeutung für eine erfolgreiche Bildungsbiografie unserer Kinder. Sie legen den Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft und gesellschaftliche Teilhabe, unabhängig von Elternhaus oder Herkunft. Zugleich leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, denn vielfach ermöglichen nur sie die Berufstätigkeit beider Elternteile oder von Alleinerziehenden. Auch bieten die Angebote für die Eltern Verlässlichkeit bei der Erziehung unserer jüngsten Kinder. Nicht zuletzt tragen sie in Zeiten einer immer diverseren Gesellschaft zu einer gelungenen Integration von Anfang an bei. Keine Lebensphase ist so prägend für das weitere Leben wie die ersten Lebensjahre. Ein stabiles System frühkindlicher Bildung und Betreuung ist daher eine Investition in das Rückgrat unseres Landes: In die Bürgerinnen und Bürger.

Dieses so wichtige System steht jedoch vor wachsenden Herausforderungen: So erlebt Nordrhein-Westfalen aktuell einen Fachkräftemangel gerade auch in der frühkindlichen Bildung. Der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund hat unter dem Titel „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe“ im Jahr 2024 erstmals eine speziell auf Nordrhein-Westfalen zugeschnittene Analyse zum Thema Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis von Daten aus 2022 erstellt. Zentrales Ergebnis für die Kindertagesbetreuung war, dass bis 2030 rund 9.000 bis 20.000 pädagogische Kräfte fehlen werden. Dieser Befund gilt, obwohl sich das Personalvolumen im Arbeitsfeld – ähnlich wie in der Studie angenommen – weiterhin positiv entwickelt: Am 1. März 2025 waren nochmals 7 % mehr Personen in Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig als 2022. Hinzu kommen rund 14.300 Kindertagespflegepersonen.

Wenngleich aktuell die Bevölkerungszahlen der Kinder und die Geburtenentwicklung eine rückläufige Tendenz aufweisen, bleibt die gesamtgesellschaftliche Problematik des Fachkräftemangels trotz einer steigenden Zahl von pädagogisch Tätigen in der Kindertagesbetreuung eine aktuelle Herausforderung, da weiterhin der elterliche Bedarf an Betreuungsangeboten steigt: Laut Daten der genannten Studie des Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund möchte ein immer größerer Anteil von Eltern in NRW ein Betreuungsangebot für ihr unter dreijähriges Kind in Anspruch nehmen. Zuletzt 2024 gaben 54,1 % der Eltern eines unter dreijährigen Kindes an, dass sie sich ein Betreuungsangebot für ihr Kind wünschen. Die reale Betreuungsquote liegt deutlich darunter.

Parallel dazu steigen angesichts einer immer komplexer werdenden Welt und daraus resultierend immer komplexer werdenden Herausforderungen für ein gelingendes Aufwachsen

Datum des Originals: 27.01.2026/Ausgegeben: 28.01.2026

unserer Kinder die Anforderungen an das Personal in den Einrichtungen und in der Kindertagespflege.

In dieser Konstellation ist der Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung die größte Herausforderung für Träger von Kindertageseinrichtungen. Wird diesem nicht hinreichend begegnet, leidet primär die Qualität und Quantität der Angebote, sekundär sinkt die Bildungs- und Betreuungsleistung der Kindertagesbetreuung. In der Folge werden wiederum Bildungspotentiale unserer Kinder verschenkt und Eltern bekommen Probleme mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es drohen damit nicht zuletzt kurz- und langfristige volkswirtschaftliche Verluste. Dies gilt nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern in Deutschland insgesamt. Dies kann sich ein Land, dessen größtes Kapital seine Menschen sind, nicht leisten.

Auch finanziell waren die vergangenen Jahre eine große Herausforderung für Träger. Die dynamische Fortschreibungsrate, die mit der vergangenen Reform eingefügt worden ist, hat die Situation der Träger verbessert. Jedoch konnten hiermit unterjährige Kostensteigerungen – insbesondere bei den Personalkosten aufgrund von Tarifabschlüssen – nicht ausgeglichen werden. Dies hat Träger von Kindertageseinrichtungen stark belastet.

Zugleich bedürfen die Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen einer Weiterentwicklung. So belastet zu viel Bürokratie in Nordrhein-Westfalen das System zusätzlich. Eine nicht immer passgenaue und historisch gewachsene Finanzierungsstruktur in der frühkindlichen Bildung stellt darüber hinaus eine zentrale Herausforderung dar, die Schritt für Schritt modernisiert werden muss.

B Lösung

Mit der Reform werden wichtige Schritte gegangen, um die Fachkräftesituation zu verbessern, die Finanzen zu stabilisieren, die Basis für den Einstieg in ein neues innovatives Finanzierungssystem zu legen, Bürokratie abzubauen sowie Förderprogramme zusammenzulegen und zu optimieren. Ziel der Reform ist es, die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen zu stärken und ein verlässlicheres Bildungs- und Betreuungsangebot in der frühkindlichen Bildung zu schaffen.

Mit der vorliegenden Reform startet eine wichtige und zielgerichtete Ausbildungsoffensive. Jährlich werden zusätzliche 50 Millionen Euro eine praxisintegrierte Ausbildung, eine bessere Qualifizierung und mehr Praxisanleitung sicherstellen. Dazu wird die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung der Kinderpfleger:in, die das Land mit rund 21% der Ausgaben für die Ausbildung unterstützen wird, in das KiBiz integriert. Auch die praxisintegrierte Ausbildung der Erzieher:in wird weiterhin gefördert. Die Förderung des Landes wird hier zukünftig ebenfalls rund 21% der Ausgaben für die Ausbildung betragen. Für die Ausbildung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen wird rund eine Million Euro bereitgestellt. Darüber hinaus steuert das Land durch die finanzielle Unterstützung von Praxisanleitungen – rund 40 Mio. Euro - in den Kindertageseinrichtungen dem zunehmenden Problem der hohen Abbruchquoten bei Auszubildenden entgegen.

Auch werden mit der Reform wichtige Fördermaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung vereinfacht und verbessert. So sieht der Gesetzentwurf eine Fokussierung auf die Sprachbildung in den Kindertageseinrichtungen vor, wodurch die Chancengerechtigkeit gerade für Kinder aus Familien mit multiplen Herausforderungen erhöht wird. Konkret wird in einem ersten Schritt die Finanzierung der bisher über eine Förderrichtlinie geförderten Sprach-Kitas in das Kinderbildungsgesetz überführt. In diesem Zuge werden die bisherigen Sprach-Kitas gemeinsam normiert mit den plusKITAs. Dadurch werden in Nordrhein-Westfalen gerade

für Kinder mit besonderen Herausforderungen die Voraussetzungen für eine frühkindliche Sprachbildung „aus einer Hand“ geschaffen.

Gleichzeitig wird mit der Einführung der Chancen-Kita der nächste Schritt zu mehr Chancengerechtigkeit sowie zur Stärkung und Verbesserung der Kitas mit einem sehr hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf, gesetzlich festgelegt. Eine Chancen-Kita wird zukünftig eine Kindertageseinrichtung sein, die als plusKITA gefördert wird und zugleich als Familienzentrum zertifiziert ist.

Mit der Integration des Förderprogramms der Kita-Helferinnen und -Helfer in das KiBiz werden die finanziellen Mittel aus dem Förderprogramm Teil der Kindpauschalen. So erhalten Einrichtungen durch die Umstellung von einer einrichtungsbezogenen auf eine kindbezogene Förderung mehr finanzielle Flexibilität und die Bürokratie wird deutlich reduziert.

Mit einem vorgezogenen Ausgleich von Personalkostensteigerungen in Bezug auf den Landesanteil sowie ab 1. August 2027 200 Millionen Euro zusätzlich für den Landesanteil an der Grundfinanzierung wird ein weiterer Baustein zur finanziellen Stabilisierung geschaffen.

Das Land erarbeitet aktuell ein kindbezogenes, faktorbasiertes Finanzierungssystem als eine alternative Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung für Träger von Kindertageseinrichtungen. Diese Umstellung ermöglicht langfristig den Jugendämtern eine einfache, digitalisierte und damit auch wesentlich bürokratieärmere Finanzsteuerung und erhöht die zielgenauere Ressourcensteuerung, da die Gruppenzugehörigkeit zukünftig kein maßgebliches Kriterium für die Finanzierung spielt.

Durch die Reform präzisiert das Land die Möglichkeiten, vor Ort innovative Modelle zur Weiterentwicklung des Kita-Systems zu erproben.

Weiterhin wird mit dem Reformvorhaben ein wichtiger Beitrag zum Abbau von Bürokratie im Kita-Finanzierungssystem geleistet, indem das Prüfverfahren zur Verwendung der Landesmittel modernisiert und deutlich vereinfacht wird. Um sicherzustellen, dass die Finanzkontrolle den bewährten Standard behält, wird eine zufallsbasierte Überprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt möglich gemacht.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Flexibilisierung und bedarfsgerechten Steuerung eingeführt. Personal, Betreuungszeiten und Gruppen sollen passgenauer organisiert werden können. Neben der Ausdifferenzierung der buchbaren Betreuungszeiten in 5-Stunden-Schritten zählt dazu insbesondere die Einführung der Möglichkeit für Träger, eigenverantwortlich innerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung Kern- und Randzeiten zu definieren. Durch die Einführung einer Kernzeit und vor oder nach dieser liegenden Randzeiten in Verbindung mit entsprechend ausdifferenzierten Personalanforderungen, die für die Randzeiten in der Personalverordnung geregelt werden, wird es zukünftig möglich sein, das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung – orientiert an den örtlichen und situativen Gegebenheiten – flexibler einzusetzen. Das wird dazu beitragen, mehr Verlässlichkeit und gute pädagogische Qualität auch in Zeiten des Fachkräftemangels zu gewährleisten. So soll während der Kernzeit die bewährte Zusammensetzung des pädagogischen Personals in den unterschiedlichen Gruppenformen bestehen bleiben.

Durch die Gesetzesänderungen wird die Überarbeitung des KiBiz konsequent weiter fortgeführt und an die Herausforderungen der heutigen Zeit angepasst. Die Reform wird einen wichtigen Beitrag zu Verbesserungen der Kita-Situation leisten und sie wird im komplexen

Zusammenwirken dazu beitragen, dass die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen weiter verbessert und wieder verlässlicher wird.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetz führt im Kindergartenjahr 2027/2028 zu Mehrausgaben für den Landeshaushalt in Höhe von rund 250 Mio. Euro.

Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

- 25.000 Euro zusätzlich für den Landeselternbeitrag,
- rund 50 Mio. Euro für die Personaloffensive (vgl. § 46 KiBiz) und
- 200 Mio. Euro für den Landeszuschuss zur Finanzierung der Transformationskosten (vgl. § 48a KiBiz).

Ab dem Kindergartenjahr 2028/29 wird die „Finanzielle Überbrückung durch das Land“ (vgl. § 37a KiBiz) eingeführt. Es wird diesbezüglich mit Mehrausgaben von mind. rund 65 Mio. Euro pro Jahr gerechnet.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gesetzesänderungen werden nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KonnexAG NRW) keine relevanten Belastungen bei den Haushalten der kommunalen Jugendämter erwartet. Es werden zwar im Rahmen der Ausbildungs-offensive und der Fachberatung für plusKITAs neue Aufgaben übertragen und bestehende Aufgaben verändert (Integration von Kita-Helfer:innen in die Kindpauschalen und Sprach-Kitas in die Förderung der plusKITAs in das KiBiz). Die neuen Fördertatbestände sind jedoch allein landesseitig refinanziert und belasten die Jugendämter nicht zusätzlich. Im Gegenteil führen verschiedene Maßnahmen dieses Gesetzentwurfes zu einer z.T. starken Entlastung der Jugendämter (u.a. Vereinfachung der Planungsgarantie, Bürokratieabbau durch Integration der bisherigen Förderrichtlinien Kita-Helfer:innen und Sprach-Kitas ins KiBiz, Ersetzen der Verwendungsnachweise gegenüber dem Land durch rechtsverbindliche Bestätigungen).

Auch die neuen Buchungszeiten (30 und 40 Stunden) werden nach einer Prognose des Buchungsverhaltens voraussichtlich zu einer finanziellen Entlastung des Landes, der Jugendämter, der Eltern und der Träger führen.

Des Weiteren wird mit der Schaffung des Kernzeitmodells allen Trägern mehr personelle und finanzielle Flexibilität geschaffen. Dies entlastet die Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar, wenn sie auch Träger von Einrichtungen sind. Mittelbar werden sie zudem entlastet, weil auch den freien Trägern mehr Flexibilität eröffnet wird.

Insgesamt stellt das Gesetz damit zumindest keine Belastung für die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände dar, es ist eine Entlastung.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Die Reform hat zum Ziel, das System der Kindertagesbetreuung insgesamt zu entlasten und damit zu stabilisieren, damit aber auch die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Hiervon profitieren die betreuten Kinder, das pädagogische Personal, die Familien, aber auch die Unternehmen sowohl in Hinblick auf den früheren Wiedereinstieg ihrer Beschäftigten als auch unter dem Gesichtspunkt der generellen Fachkräftesicherung. Beides wirkt sich positiv – und damit auch in finanzieller Hinsicht – auf den Bestand und die Entwicklung von Unternehmen aus.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden. Eine Verbesserung des Kindertagesbetreuungsangebotes bewirkt allerdings eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Geschlechter und kann sich auf eine erhöhte Frauenerwerbstätigkeit und insoweit auf eine verbesserte Gleichstellung der Geschlechter auswirken. Angebote der Kindertagesbetreuung fördern die Erwerbsneigung, Erwerbstätigkeit, den früheren Wiedereinstieg und die Ausweitung von Teilzeiterwerbstätigkeit von Müttern. Beispielsweise zeigt sich, dass ein maßgeblicher Anteil des Anstiegs der Erwerbsquote von Müttern mit Kleinkindern zwischen 2007 und 2014 direkt dem Ausbau der Kindertagesbetreuung zuzuschreiben ist. Zudem sind rund 50 Prozent der Mütter von Kindern im Alter von einem bis unter drei Jahren mit gedecktem Betreuungsbedarf mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig, während es unter Müttern mit ungedecktem Platzbedarf nur 18 Prozent sind (vgl. Expertise der Prognos AG „Ökonomische und volkswirtschaftliche Effekte von Kindertagesbetreuung“ aus 2024, erstellt Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Da im Feld der Kindertagesbetreuung überwiegend Frauen tätig sind, kommen Verbesserungen der Rahmenbedingungen des Tätigkeitsfeldes in erster Linie ihnen zugute. Mittel- und langfristig wird die Stärkung der frühkindlichen Bildung aber auch zu einer Steigerung der gesellschaftlichen Anerkennung und einer weiteren Erhöhung des Anteils männlichen pädagogischen Personals führen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Reform hat das Potenzial, die nachhaltige Entwicklung in Nordrhein-Westfalen in mehreren Bereichen zu beeinflussen. Im Einklang mit der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie 2020 können insbesondere die Aspekte Armutsfolgenbekämpfung, Bildungsbeteiligung sowie Vereinbarkeit von Familien und Beruf hervorgehoben werden. Insgesamt trägt die Gesetzesänderung durch seine Reformen dazu bei, die Ziele der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie zu unterstützen und eine nachhaltige Entwicklung in den Regionen zu fördern.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die deutlichere Zweckbindung der für die Kindertagespflege und für Kindertageseinrichtungen gezahlten erhöhten Zuschüsse für die gemeinsame Betreuung von Kinder ohne Behinderung und Kindern mit (drohender) Behinderung (§§ 24 Absatz 2 Satz 4 und 33 Absatz 1 Satz 6) stellt lediglich eine Klarstellung dar, dass die erhöhte Kindpauschale nicht individuelle Teilhabe-Bedarfe der Kinder mit oder mit drohender Behinderung adressiert, in Ansehung derer grundsätzlich individuelle Ansprüche der betroffenen Kinder auf Leistungen der

Eingliederungshilfe in Betracht kommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Klarstellung in der Praxis dazu führen kann, dass zugunsten der Kinder mit oder mit drohender körperlicher oder geistiger Behinderung wirksamer als bisher sichergestellt wird, dass der in § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII verankerte Vorrang der Eingliederungshilfe unberührt bleibt.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -

Artikel 1 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 54 Verwaltungsverfahren und Verordnungs- ermächtigungen, Vereinbarungen

§ 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird folgende Nummer eingefügt:

1. die Fortschreibungsrate nach § 37 Absatz 2 festzusetzen, sowie das Verhältnis von Personal- zu Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 neu festzulegen, wenn eine Anpassung im Zuge der Überprüfung gemäß § 55 erforderlich wird,
2. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,
3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,
4. die Verteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 neu festzusetzen,
5. den Prozentsatz nach § 38 Absatz 3 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 2 des

- Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Überprüfung der gesamten Auswirkungen des Gesetzes in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt,
- „5a. den Prozentsatz nach § 50 Absatz 2 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs zur Elternbeitragsfreiheit nach § 4 des Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt,“
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „5a“ ersetzt
 3. In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „ , 5a“ eingefügt.
 6. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung weiter zu entwickeln und neu festzulegen,
 7. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung festzulegen und
 8. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 4 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen.
- Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 5 und 8 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.
- (3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen
1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung),

2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsvereinbarung),
3. eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) und
4. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).

Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen. An dem Vereinbarungsprozess gemäß Satz 1 Nummer 3 wird der Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. in geeigneter Weise beteiligt.

Artikel 2 Weitere Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 19 wird nach der Angabe „Bildung“ die Angabe „und Förderung“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 37 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Finanzielle Überbrückung durch das Land“.
 - c) In der Angabe zu § 45 wird die Angabe „und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf“ gestrichen.
 - d) Nach der Angabe zu § 45 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Chancen-Kitas“.
 - e) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|---|
| § 19 | Sprachliche Bildung |
| | |
| § 45 | Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf |

„§ 48a Landeszuschuss zur Finanzierung der Transformationskosten“

- f) Die Angabe zu § 53 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 53 Innovationsklausel“.

§ 53 Erprobungen

§ 4

Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen. Die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern sind zu beachten.

(2) Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange.

(3) Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass

2. In § 4 Absatz 4 wird nach der Angabe „Betreuungszeiten,“ die Angabe „insbesondere“ eingefügt.

in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plusKITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen. In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist nach Möglichkeit anzustreben, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.

(4) Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen.

(5) Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei sollen die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung sind zu Beginn des Kindergartenjahres auf den Betreuungsanspruch für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen.

§ 5

Bedarfsanzeige und Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die

3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen. Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sollen die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufgenommen werden.

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen, wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger von Kindertageseinrichtungen und die der örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den

betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.

§ 6

Qualitätsentwicklung und Fachberatung

4. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Fachberatung“ wird die Angabe „gemäß § 47“ eingefügt.

b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Fachberatung der Träger, deren Einrichtungen in besonderer Weise mit Sprachbildung und -förderung befasst sind,“

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden zu den Nummern 4 bis 8.

(1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

(2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.

(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.

5. § 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot darf nicht aufgrund einer rassistischen Zuschreibung oder aus Gründen seiner ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, seiner Nationalität, seiner Sprache, seines Geschlechts, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden.“

§ 7 Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas

6. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „für den Elternbeirat von dessen Mitgliedern und

für die Elternversammlung und den Rat der Kindertageseinrichtung“ eingefügt.

anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

7. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

**„§ 11
Elternmitwirkung auf Jugendamts-
bezirks- und Landesebene**

(1) Die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres im jeweiligen Jugendamtsbezirk eine Vertretung wählen (Elternvertretung für die Kindertagespflege). Sie werden dabei von den Jugendämtern unterstützt.

**§ 11
Elternmitwirkung auf Jugendamts-
bezirks- und Landesebene**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.

(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und die Elternvertretung für die Kindertagespflege können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat, im Folgenden JAEB. Die Gültigkeit der Wahl des JAEB setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte und der Elternvertretung für die Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des JAEB gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen JAEB, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer JAEB zustande kommt, spätestens jedoch mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass ein Teil der Mitglieder des JAEB für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheidet Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen JAEB aus dem JAEB aus. Dem JAEB ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 6. Dezember eines jeden Jahres den Landeselternbeirat, im Folgenden LEB, aus dem Kreis der gewählten Jugendamtselternbeiratsmitglieder. Je

(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer Jugendamtselternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheidet Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates aus dem Jugendamtselternbeirat aus. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller

Jugendamtsbezirk, in dem ein JAEB zum Ablauf des 10. November eines jeden Jahres gewählt wurde, kann eine Stimme abgegeben werden. Die Gültigkeit der Wahl des LEB setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Die Wahlperiode des LEB beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung nach Absatz 4 Satz 1 kann geregelt werden, dass ein Teil der Mitglieder des LEB für zwei Wahlperioden gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen LEB aus dem LEB aus. Dem LEB ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Zu den pflichtigen Aufgaben des amtierenden LEB gehört die Organisation der Wahl für die folgende Wahlperiode. Der LEB wird dabei durch die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendämter) unterstützt. Für die Wahl zum nächsten LEB soll beim amtierenden LEB eine Wahlkommission eingerichtet werden, deren Mitglieder nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Jugendämter melden dieser Wahlkommission bis spätestens 14. November die für die Wahldurchführung notwendigen Angaben der wahlberechtigten Personen.

(5) Der LEB erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 50 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des LEB erfolgt im Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind beim

Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Landeselternbeirates aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 25 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats, also vom 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres, erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.“

8. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

**„§ 18
Beobachtung und Dokumentation**

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung des Kindes bildet die Grundlage für zwei regelmäßige Prozesse:

1. die Bildungsdokumentation, die den Bildungs- und Lernprozess des Kindes abbildet und auf prozessorientierten Instrumenten beruht sowie
2. die Entwicklungsstanderhebung, die den individuellen Entwicklungsstand des Kindes mit standardisierten Verfahren feststellt.

Die Bildungsdokumentation und Entwicklungsstanderhebung setzen die Zustimmung der Eltern in Textform voraus. Das Nähere zum Verfahren und zur Ausgestaltung der Bildungsdokumentation und Entwicklungsstanderhebung regelt die Oberste Landesjugendbehörde durch Rechtsverordnung.

(2) Die Bildungsdokumentation und die Ergebnisse der Entwicklungsstanderhebung sind auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe in Textform zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften

**§ 18
Beobachtung und Dokumentation**

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind

des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung beider Dokumentationen an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, werden die Bildungsdokumentation und die Entwicklungsstandserhebung den Eltern ausgehändigt.“

dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 19 wird nach der Angabe „Bildung“ die Angabe „und Förderung“ eingefügt.

**§ 19
Sprachliche Bildung**

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen der Entwicklungsstandserhebung regelmäßig zu beobachten und zu dokumentieren. Ergebnisse dieser Erhebung sind auszuwerten und in gezielte alltagsintegrierte Sprachbildungsangebote für alle Kinder sowie, bei festgestelltem Förderbedarf, in eine individuelle Sprachförderplanung zu überführen. Diese Planung ist regelmäßig zu überprüfen und an die Sprachentwicklung des Kindes anzupassen. Das Nähere zum Verfahren und zur Ausgestaltung der Erhebung des kindlichen Sprachentwicklungsstandes regelt die Oberste Landesjugendbehörde durch Rechtsverordnung.“

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.

- c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen soll dargestellt werden, wie auf der Grundlage der Sprachentwicklungsstanderhebung Maßnahmen der Sprachförderung geplant, umgesetzt und evaluiert werden, um eine wirksame Förderung sicherzustellen. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Personalqualifizierung dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.“

(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, je nach Betreuungsangebot, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. vorrangige Familiensprache sowie
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

(2) Die Träger der Tageseinrichtungen und die Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege haben die Eltern auf diese Mitteilungspflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu verarbeiten. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, dem Jugendamt die Zahl der in der Einrichtung betreuten Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zu Zwecken der Planung und Steuerung in anonymisierter Form mitzuteilen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertagesbetreuung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach den §§ 47 und 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

- a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Jugendhilfe“ die Angabe „(Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe)“ gestrichen.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen zum 1. März über die Einrichtung, die Belegung, die Leitungsstunden und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen und den Auswirkungen der Förderung nach den §§ 44 und 45 durchzuführen. Die Angaben für die Erhebung haben über hierfür von der Obersten Landesjugendbehörde eingerichtete

(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung, die Leitungsstunden und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum (§ 42), Status als plusKITA (§ 44) und Umfang und Lage der tatsächlichen Öffnungszeit,

elektronische Systeme bis spätestens zum 31. Juli desselben Kalenderjahres zu erfolgen. Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Umfang und Lage der tatsächlichen Öffnungszeit, Umfang und Lage der Kern- und Randzeiten,
2. die Zahl der aufgenommenen Kinder zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr, jeweiligem Betreuungsumfang differenziert nach Kern- und Randzeiten und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen,
3. die Leitungsstunden für Leitungskräfte im Sinne von § 29 je Einrichtung,
4. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden in der Ausbildung und zusätzlichen Personalkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen,
5. der prozentuale Anteil von Kindern mit individuellem Förderplan,
6. die Anzahl der Kinder in einem Kindergartenjahr für die eine individuelle Sprachförderplanung erfolgt und
7. bei plusKITAs nach § 44 die Art der abgeschlossenen Qualifikation der plusKITA-Fachkräfte nach § 44 Absatz 3 Satz 1.

(5) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Angebote der Kindertagespflege durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen,
3. die Leitungsstunden je Einrichtung sowie
4. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden in der Ausbildung und zusätzlichen Personalkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

(5) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Angebote der Kindertagespflege durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

1. die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden,
2. die Art der Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen sowie
3. in den Fällen des Landeszuschusses nach § 24 Absatz 2 Satz 2 die Zahl der Kindertagespflegepersonen mit der Bestätigung einer abgeschlossenen zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

Das Jugendamt übermittelt die zum Stichtag 1. März erhobenen Daten bis spätestens zum 31. Juli desselben Kalenderjahres über hierfür eingerichtete elektronische Systeme.“

1. die Zahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, differenziert nach
 - a) Tätigkeit in Einzel- und Großtagespflege und
 - b) Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikation für Kindertagespflege,
2. die Zahl der Großtagespflegestellen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und die Zahl der in diesen betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) sowie
3. die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21

Qualifikationsanforderungen

(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.

- a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei, 1. Auflage 2015, das über die Friedrich Verlag GmbH zu beziehen ist, im Folgenden QHB, entspricht. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

(3) Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine QHB-Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 verfügen müssen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

(2) Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für mehr als acht fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson überwiegend als Springer- und Vertretungskraft für Ausfallzeiten, beispielsweise auch in Stützpunkten, tätig ist.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, außer in den Fällen des Satzes 4.“ ersetzt.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege be-
fugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzei-
tig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann
im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht
fremden Kindern erteilt werden. Abweichend
von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn
fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kin-
dertagespflegeperson regelmäßig mehrere
Kinder unter 15 Stunden wöchentlich be-
treut, gewährleistet ist, dass die betreuten
Kinder immer in denselben Gruppenzusam-
mensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kom-
petenzorientierte Qualifizierung zur Kin-
dertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im
Sinne der „Verordnung zu den Grunds-
ätzen über die Qualifikation und den
Personalschlüssel“ (Personalverord-
nung) mit einer Qualifikation zur Kinder-
tagespflege auf der Grundlage eines
wissenschaftlich entwickelten Lehrplans
entsprechend mindestens der Hälfte
des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig
oder insgesamt mehr als acht beziehungs-
weise zehn fremde Kinder über die Woche
von einer Kindertagespflegeperson betreut
werden, so findet § 45 des Achten Buches
Sozialgesetzbuch Anwendung.

(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in
einem Verbund zu einer Großtagespflege
zuschließen, so können höchstens
neun Kinder gleichzeitig und insgesamt
durch höchstens drei Kindertagespflegeper-
sonen betreut werden. Jede dieser Kinderta-
gespflegepersonen bedarf einer eigenstän-
digen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab-
weichend von Satz 1 können in der Großta-
gespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungs-
verträge abgeschlossen werden, wenn die

Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

(4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

(5) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.

c) Absatz 6 Satz 5 wird gestrichen.

(7) Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt

- d) Nach Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Untersagung der Betreuung hat auch dann zu erfolgen, wenn Kindertagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten wird, ohne dass der Anstellungsträger die Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllt.“

13. § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt:

**„§ 24
Landeszuschuss für Kinder in
Kindertagespflege und
Verwendungsnachweis**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.

(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2026/2027 1 401,26 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 4 020,57 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend. Der Zuschuss nach

zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(8) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 104 und 105 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

**§ 24
Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.

(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1 109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3 182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.

Satz 2 für Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen ist für pädagogische Mehrbedarfe, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen entstehen, einzusetzen.

(3) Der Landeszuspruch nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine gleichermaßen geeignete Betreuung für das Kind durch eine für Eltern und Kindertagespflegepersonen transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung im Regelfall auch während der Eingewöhnungsphase des Kindes nach dem geltenden Betreuungsvertrag gewährt wird,

(3) Der Landeszuspruch nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,

8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern auch bei vorübergehender Krankheit oder anderer Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuspruch nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.

(4) Der Landeszuspruch nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

(5) Abweichungen zwischen der aufgrund der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung zum 15. März angemeldeten Anzahl jährlicher Pauschalen und der Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Der Landeszuspruch wird nicht geleistet beziehungsweise ist zurückzuerstatten, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen in den Absätzen 3 oder 4 nicht erfüllt werden. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.

(6) Die in diesem Rahmen gezahlten Mittel sind Jahrespauschalen pro Platz und zur Erfüllung von Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Gesetz zu verwenden. Das Jugendamt weist durch rechtsverbindliche Bestätigung die entsprechende Mittelverwendung nach Satz 1 und das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 über hierfür eingerichtete

8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuspruch nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.

(4) Der Landeszuspruch nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

(5) Abweichungen zwischen der aufgrund der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung zum 15. März angemeldeten Anzahl jährlicher Pauschalen und der Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.

(6) Die in diesem Rahmen gezahlten Mittel sind Jahrespauschalen und zur Erfüllung von Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Gesetz zu verwenden. Das Jugendamt erklärt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des auf das Ende des

elektronische Systeme bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres nach. Das Jugendamt hat nicht verbrauchte Mittel bis zum 31. Juli des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres unaufgefordert zurückzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen.“

Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

1. die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen nach § 21 erfüllen und Kinder bis zum Schuleintritt betreuen,
2. die Zahl der Kinder, die in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreut werden und für die eine Kindertagespflegepauschale nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird,
3. die Art der Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und
4. in den Fällen des Landeszuschusses nach Absatz 2 Satz 2 die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit der Bestätigung zur - mindestens begonnenen - zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

(1) Der Träger einer Tageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen.

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe hat sich an den Vorgaben der Anlage 1 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll in den Gruppenformen I und III nicht mehr als vier Kinder, in der Gruppenform II nicht mehr als drei Kinder betragen. Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und

(2) Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage zu § 33 Absatz 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann.

seiner Entwicklung gefördert werden kann.“

- b) Nach Absatz 3 werden die folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot gemäß § 4 auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.

(5) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum Ablauf des 31. Oktober des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 6 und 7.

(3) Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen.

(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule, Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27

Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung gemäß § 4. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Zeiten festlegen, in denen die Kinder anwesend sein sollen (Anwesenheitszeit). Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag. Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Anwesenheitszeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.“

(2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag. Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.

(3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich

als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.

(4) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(5) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen und diese dabei soweit möglich zu unterstützen.

„(6) Der Träger der Tageseinrichtung kann im Rahmen seiner Öffnungszeiten Kern- und Randzeiten festlegen. Die Kernzeit muss an den Wochentagen Montag bis Freitag im Umfang von täglich mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden angeboten werden. Randzeiten können unmittelbar vor der Kernzeit, nach der Kernzeit oder vor und nach der Kernzeit angeboten werden.“

16. § 28 wird durch den folgenden § 28 ersetzt:

**„§ 28
Personal**

(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung eingesetzt werden. Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein.

**§ 28
Personal**

(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der

(2) Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. Grundsätzlich sollen diese in den Gruppenformen I und II in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalverordnung sein; die Personalbemessung hat sich an den Vorgaben der Anlage 1 zu orientieren. Für Randzeiten kann die Personalverordnung Abweichungen von Satz 2 zulassen. Im Rahmen der Personalbemessung hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Mindestbesetzung sichergestellt werden kann.

(3) Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung der Gruppengröße im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 2 ohne Anpassung der Personalbemessung ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen und durch das Jugendamt zu genehmigen. Eine Übersicht über die Anzahl der Anzeigen und Genehmigungen im Sinne von Satz 2 ist von den Landesjugendämtern statistisch zu erfassen und bis zum 1. März eines jeden Jahres an die oberste Landesjugendbehörde zu übersenden.

(4) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. In gleicher Weise können Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe, vor allem aus der Kindheitspädagogik, bei übergreifenden Aufgaben, insbesondere für die Verzahnung von Theorie und Praxis, eingesetzt werden.

Personalverordnung sein. Im Rahmen der Personalbemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach den Sätzen 3 und 4 erfüllt werden kann.

(2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage je Gruppenform ausgewiesene Leitungszeit im Umfang von § 29 Absatz 2, die Besetzung nach Absatz 1 einschließlich der ausgewiesenen Mindeststundenzahl für sozialpädagogische und weitere Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung, in Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, zusätzliche Personalkraftstunden für Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung, eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe für Aufgaben nach Absatz 4 und die Finanzierung sonstiger Personalkosten. Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen.

(4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.

(5) Zur Entlastung des pädagogischen Personals bei nichtpädagogischen Aufgaben kann weiteres Personal, wie zum Beispiel Assistenzkräfte, einschließlich sogenannter Kita-Helferinnen und -Helfer, oder Bürokräfte in den Einrichtungen beschäftigt werden.“

(5) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach den Absätzen 1 bis 3 und der Anlage zu § 33 Absatz 1 eingehalten werden.

17. § 29 wird durch den folgenden § 29 ersetzt:

„§ 29 Leitung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung kann einer oder mehreren Personen zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Pädagogische Leitungsaufgaben sind erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen; eine besondere Qualifizierung liegt insbesondere bei Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe vor. Für die Übertragung der pädagogischen Leitung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt.

(3) Die pädagogische Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein. Der Einrichtungsleitung stehen je Gruppe mindestens fünf Stunden Leitungszeit wöchentlich zur Verfügung. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 30 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens 6 Stunden, bei 35 Stunden erhöht sich die

**§ 29
Leitung**

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen. Für die Übertragung der Leitung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein. Der Einrichtungsleitung stehen je Gruppe mindestens fünf Stunden Leitungszeit wöchentlich zur Verfügung. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 35 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens sieben Stunden und bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 45 Stunden auf m

Leitungszeit auf mindestens sieben Stunden, bei 40 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens acht Stunden und bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 45 Stunden auf mindestens neun Stunden je Gruppe.“

§ 30

Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-)Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des

Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 19 entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes,
 2. Geburtsdatum,
 3. Geschlecht,
 4. vorrangige Familiensprache,
 5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung,
 6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern und
 7. Vorliegen der Zustimmung nach § 18 Absatz 1 Satz 6.
18. In § 30 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 31 Evaluation

19. § 31 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förderung enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluation gehören insbesondere:

- a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. eine Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil in Textform formuliert sind,“

- b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Konzept“ die Angabe „in Textform“ eingefügt.

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,

2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluation in der Kindertageseinrichtung durchführen.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

§ 32

Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „zu § 33 Absatz“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

(2) Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Sie sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen.

- b) In Absatz 3 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- (3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass
1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
 2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
 3. die Anzahl der Schließtage 27 Öffnungstage nicht überschreitet,
 4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sinne der Personalverordnung übertragen sind und
 5. § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als Grundlage für die Personalbemessung eingehalten werden.

21. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33 Kindpauschalenbudget

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2026/2027 ergeben sich aus der Anlage 2. Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage 2 je Gruppenform ausgewiesenen Gesamtpersonalkraftstunden. Hierin enthalten sind auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und im Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen (Verfügungszeit). Das Kindpauschalenbudget

(1) Die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.

ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl einzusetzen. Die Mittel der erhöhten Kindpauschalen für Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen sind entsprechend § 26 Absatz 3 für die einrichtungsspezifischen pädagogischen Mehrbedarfe, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen oberhalb der Regelpauschalen entstehen, einzusetzen. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Jugendhilfeplanung gemäß § 4 hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage 1 aufsummiert mit 40 oder 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt.“

(3) Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

- d) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- (4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 38 Absatz 1 führt.
- (5) Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitungen ist die endgültige Zahlung mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß § 41 festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen zu den Anmeldungen zum 15. März fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.
- e) Absatz 6 wird gestrichen.
- (6) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.
- f) Absatz 7 wird zu Absatz 5 und in Satz 1 wird nach der Angabe „Kindpauschalen“ die Angabe „auch“ eingefügt.
- (7) Bis Schuleintritt werden die Kindpauschalen für eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit geleistet. Nach Schuleintritt werden die Kindpauschalen für die Betreuung von Kindern nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.

22. § 34 wird wie folgt geändert:

§ 34 Mietzuschuss

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „ein Betrag von 3 059,60“ durch die Angabe „im Kindergartenjahr 2026/2027 ein Betrag von 3 865,91“ ersetzt.

(1) Trägern gemäß § 25 Absatz 1, denen nicht das Eigentum am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll ein Mietzuschuss geleistet werden, soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 3 059,60 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der zugrundeliegende Finanzierungsanteil des Trägers (Trägeranteil) nach § 36 Absatz 2 abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag gemäß Satz 2 gilt § 37 entsprechend. Wenn das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand, soll der Mietzuschuss auf Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Für Mietverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Abweichend davon kann durch das Jugendamt, wenn nach dem 18. Oktober 2007 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ oder den Folgeprogrammen neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.

§ 35 Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen

(1) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

23. § 35 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einen weiteren Pauschalbetrag von 15 000 Euro je Waldkindergartengruppe erhalten.“

(2) Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro je Waldkindergartengruppe erhalten, wenn ein Träger im Sinne des § 25 Absatz 1 ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

(3) Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

§ 36

Jugendamtszuschuss und Trägeranteil

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen gemäß § 33, an dem Mietzuschuss gemäß § 34, an dem Zuschuss für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 und an dem Zuschuss für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 erbracht wird.

24. In § 36 werden die Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt:

1. wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft) 10,13 Prozent,
2. wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft) 7,63 Prozent,
3. wenn es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung

(2) Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt:

1. wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft) 10,3 Prozent,
2. wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft) 7,8 Prozent,
3. wenn es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder

besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen) 3,23 Prozent und

4. wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt 12,33 Prozent.

(3) Der Zuschuss des Jugendamtes beträgt bei einer Trägerschaft nach Absatz 2 Nummer 1 89,87 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 2 92,37 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 3 96,77 Prozent und nach Absatz 2 Nummer 4 87,67 Prozent. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses nach Satz 1, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde.

(4) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben dieses Gesetzes zu Personalausstattung und Gruppenstärken ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse.“

angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen) 3,4 Prozent und

4. wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt 12,5 Prozent.

(3) Der Zuschuss des Jugendamtes beträgt bei einer Trägerschaft nach Absatz 2 Nummer 1 89,7 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 2 92,2 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 3 96,6 Prozent und nach Absatz 2 Nummer 4 87,5 Prozent. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses nach Satz 1, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde.

(4) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in §§ 28 und 29 und in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Als Mindestausstattung in diesem Sinne ist Personal für die Leitungsstunden je Gruppe nach § 29 Absatz 2, die Mindestanzahl an Fachkraftstunden nach der Anlage und in der Gruppenform III eine Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die in der Anlage ausgewiesene Anzahl an Fachkraftstunden für diese Gruppenform vorzuhalten.

§ 37**Anpassung der Finanzierung**

25. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Anpassung der in der Anlage 2 dargestellten Kindpauschalen erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2027/2028. Dies gilt im Kindergartenjahr 2027/2028 nicht für den in Anlage 2 ausgewiesenen Zuschlag für Kita-Helferinnen und -Helfer.“

(1) Die Kindpauschalen gemäß § 33 werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

(2) Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(3) Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

26. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

**„§ 37a
Finanzielle Überbrückung durch das
Land**

Wird die Personalkostensteigerung im Sinne von § 37 Absatz 3 auf einen Wert größer als Null festgesetzt, erhalten Träger für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres für jede für diesen Zeitraum bewilligte Kindpauschale eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe eines Betrages, der dem nach § 38 Absatz 2 ermittelten rechnerischen Landesanteil an dem

Differenzbetrag zwischen der bereits bewilligten Kindpauschale und einer um die Personalkostensteigerung erhöhten Kindpauschale entspräche. Die Ausgleichszahlung wird an die Jugendämter zur Weiterleitung an die Träger ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 1. März des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres.“

27. § 38 wird wie folgt geändert:

§ 38

Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 25 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Landeszuschuss beträgt im Fall des

1. § 36 Absatz 2 Nummer 1: 41,38 Prozent,
2. § 36 Absatz 2 Nummer 2: 41,08 Prozent,
3. § 36 Absatz 2 Nummer 3: 43,38 Prozent und
4. § 36 Absatz 2 Nummer 4: 38,28 Prozent,

außer in den Fällen des § 36 Absatz 3 Satz 2.“

(2) Der Landeszuschuss beträgt im Fall des

1. § 36 Absatz 2 Nummer 1: 40,3 Prozent,
2. § 36 Absatz 2 Nummer 2: 40,0 Prozent,
3. § 36 Absatz 2 Nummer 3: 42,3 Prozent und
4. § 36 Absatz 2 Nummer 4: 40,2 Prozent.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „19,01“ durch die Angabe „27,89“ ersetzt.

(3) Die Prozentsätze gemäß Absatz 2 erhöhen sich um 19,01 Prozentpunkte für nach Absatz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz vom 10. Dezember

2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.

(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für Einrichtungen im Sinne von § 25 Absatz 1 die den §§ 34 und 35 entsprechenden anteiligen Zuschüsse zu den Mietzuschüssen und den Zuschüssen für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen. § 38 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

(5) Von den Landeszuschüssen an das Jugendamt werden 3 Prozent der Summe aller Beträge abgezogen, die im Jugendamtsbezirk zur Finanzierung der Kindpauschalen, Mietzuschüsse, eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen in allen Einrichtungen kommunaler Trägerschaft nach diesem Gesetz geleistet werden müssen.

d) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 4, § 39 Absatz 3, § 45 Absatz 2, § 46 Absatz 2 bis 6, § 47 Absatz 4, § 48 Absatz 3 oder § 48a Absatz 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.“

(6) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 5, § 39 Absatz 3, § 45 Absatz 2, § 46 Absatz 2, 3 und 4, § 47 Absatz 3 oder § 48 Absatz 3 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

28. § 39 wird durch den folgenden § 39 ersetzt:

**„§ 39
Verwendungsnachweis**

(1) Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus § 36 Absatz 2 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf das Ende des

**§ 39
Verwendungsnachweis**

(1) Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus § 36 Absatz 2 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

1. die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
2. die Zuführung von anderen Einrichtungen,
3. die Zuführung aus Rücklagen,
4. die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten, Verwaltungskosten in Höhe von maximal 4 Prozent der Gesamtjahres-Basisförderung und sonstige Aufwendungen,
5. die Zuführung an andere Einrichtungen,
6. die Zuführung zu Rücklagen,
7. die Höhe der Rücklagen,
8. den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITAs nach § 45,
9. den Einsatz der Zuschüsse nach § 46 Absatz 1 bis 4 für Praktikumsplätze von Auszubildenden, differenziert nach piA-E1-, piA-E2/3-, BP-, piA-K1- und piA-K2-Zuschuss,
10. den Einsatz des Zuschusses nach § 46 Absatz 6 zur Unterstützung der Praxisanleitung für Auszubildende,
11. den Einsatz des Zuschusses für Fachberatung für Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 und gegebenenfalls seine Weiterleitung und
12. den Einsatz des Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, differenziert nach den Einsatzarten und gegebenenfalls der Kombination von Einsatzarten im Sinne des § 48 Absatz 1.

In den Fällen von Satz 3 Nummer 3, 6 und 7 ist bei Trägern, die zugleich Eigentümer der Einrichtung oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, nach Art der Rücklage zu differenzieren.

(2) Der Träger weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Art der Pauschale nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind fünf Jahre nach Einreichung des Verwendungsnachweises aufzu-

1. die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
2. die Zuführung von anderen Einrichtungen,
3. die Zuführung aus Rücklagen,
4. die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten, Verwaltungskosten in Höhe von maximal 3 Prozent der Gesamtjahres-Basisförderung und sonstige Aufwendungen,
5. die Zuführung an andere Einrichtungen,
6. die Zuführung zu Rücklagen,
7. die Höhe der Rücklagen,
8. den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITAs und für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 44,
9. den Einsatz der Zuschüsse nach § 46 Absatz 1 bis 3 für Praktikumsplätze von Auszubildenden, differenziert nach piA1-, piA2/3- und BP-Zuschuss,
10. den Einsatz des Zuschusses für Fachberatung für Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 und gegebenenfalls seine Weiterleitung und
11. den Einsatz des Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, differenziert nach den Einsatzarten und gegebenenfalls der Kombination von Einsatzarten im Sinne des § 48 Absatz 1.

In den Fällen von Satz 3 Nummer 3, 6 und 7 ist bei Trägern, die zugleich Eigentümer der Einrichtung oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, nach Art der Rücklage zu differenzieren.

(2) Der Träger weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Art der Pauschale nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt und das

bewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Absatz 1 berechtigt und verpflichtet. Stellt es fest, dass die Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet wurden, soll das Jugendamt den Leistungsbescheid ganz oder teilweise zurücknehmen oder widerrufen. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen prüft im Rahmen einer Zufallsauswahl den Vollzug des Kinderbildungsgesetzes durch die Jugendämter, insbesondere die Verwendungsnachweise. § 2 Absatz 1 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes bleibt unberührt

(3) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach § 36 Absatz 4 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.

(4) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 1 Satz 8 oder aus § 39 Absatz 1 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

(5) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.“

Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt und verpflichtet.

(3) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach § 36 Absatz 4 Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.

(4) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 39 Absatz 1 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

(5) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.

29. § 40 wird wie folgt geändert:

§ 40 Rücklagen

- a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Verwendung von Rücklagen einer anderen Kindertageseinrichtung desselben Trägers ist, wenn diese zu einem anderen Jugendamtsbezirk gehört, nur möglich, soweit das Jugendamt, in dessen Bezirk die Rücklage gebildet wurde, zustimmt.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „3 000“ durch die Angabe „3 770“ ersetzt

- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, darüber hinaus einer Investitionsrücklage zuzuführen. Die Rücklagen des Trägers sind nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie sind angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

(2) Die Betriebskostenrücklage darf den Betrag von 10 Prozent der Einnahmen nach §§ 33, 35, 43 Absatz 1 und § 45 auf Grundlage der verbindlichen Mitteilung zum 15. März je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, eine Rücklage für Investitionen (Investitionsrücklage) bis zu einer Höhe von 3 000 Euro je Kindpauschale, die mit verbindlicher Mitteilung zum 15. März beantragt wurde, gebildet werden.

(4) Der Bestand der Rücklagen ist jährlich zum Stichtag 31. Juli, differenziert nach Art der Rücklage, nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklagen übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 36 Absatz 2 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.

30. § 41 wird wie folgt geändert:

§ 41 Planungsgarantie

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der durchschnittlichen Istbelegung der Monate August bis April des vorangegangenen Kindergartenjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 37 ergibt (Planungsgarantie). Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis April des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung Kindpauschalen in der in Satz 1 genannten Höhe.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 37 ergibt (Planungsgarantie). Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis Januar des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung zunächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in gleicher Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr. Sobald die Summe der tatsächlichen Istbelegung des zurückliegenden Kindergartenjahres festgestellt wurde, werden die Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Planungsgarantie angepasst.

(2) Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen. Steigt die Summe der Kindpauschalen aus diesem oder einem anderen Grund, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

(3) Die Planungsgarantie findet keine Anwendung bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen. Die Planungsgarantie ist auch insoweit ausgeschlossen, als der Träger der Einrichtung einzelne Gruppen oder zehn Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung überträgt. Dies gilt auch für Plätze, die nach einer Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Jugendamt nur vorübergehend belegt und dann von einer Einrichtung auf

„(3) Die Planungsgarantie ist ausgeschlossen, wenn Betreuungsplätze trotz vorhandenen Bedarfs nicht besetzt werden.“

andere Einrichtungen übertragen wurden. Für die Berechnung der Planungsgarantie bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen kann die Oberste Landesjugendbehörde abweichende Regelungen treffen.

§ 43

Finanzielle Förderung der Familienzentren

31. In § 43 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr.“ durch die Angabe „pro Kindergartenjahr; im Kindergartenjahr 2026/2027 beträgt der Zuschuss 25 270,73 Euro.“ ersetzt.

(1) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 42 Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 42 Absatz 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

32. Die §§ 44 und 45 werden durch die die folgenden §§ 44 und 45 ersetzt:

„§ 44 plusKITAs

(1) Eine plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von

§ 44 plusKITAs

(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit

Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf, die vom Jugendamt als solche bestimmt wird. Dabei ist der Anteil von Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung sowie der Anteil der Familien in der Kindertageseinrichtung, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, zu beachten. Eine plusKITA ist in die örtliche Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe, die Bildungschancen der nach Absatz 1 betreuten Kinder zu unterstützen und dabei gezielt die Sprache zu fördern. Die Umsetzung dieser Aufgaben setzt voraus, dass die Einrichtungsleitung gemeinsam mit dem Träger den Weiterentwicklungsprozess der plusKITA-Konzeption verantwortet und die nötigen Rahmenbedingungen schafft.

besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige

(3) Jede plusKITA soll im Team zusätzlich zu dem nach § 28 für die Gruppen vorgesehenen Personal eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von einer halben Stelle für die besonderen Aufgaben beschäftigen. In diesem Umfang ist sie grundsätzlich nicht in der unmittelbaren Betreuung der Kinder tätig.

(4) Das Nähere zur Ausgestaltung einer plusKITA, deren Konzeption und zu den Aufgaben und Voraussetzungen einer zusätzlichen plusKITA-Fachkraft regelt die Oberste Landesjugendbehörde durch Rechtsverordnung.

Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und

8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

(3) Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

(4) Sofern Kindertageseinrichtungen in Einzelfällen 5 000 Euro für zusätzliche Sprachförderung erhalten, stellt der Träger sicher, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der Anforderungen zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich“ besonders durch engen Austausch mit der Fachberatung und regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Sorge trägt.

§ 45**Landeszuschuss für plusKITAs**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs zur Finanzierung der Fachkraft nach § 44 Absatz 3. Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2027/2028 einen Betrag von 164,20 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts wird für jeweils fünf Jahre berechnet und ergibt sich

1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch; maßgeblich sind die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und
2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird; maßgeblich sind die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

Der Zuschuss beträgt je Jugendamt im Kindergartenjahr 2026/2027 mindestens 37 906,09 Euro.

§ 45**Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich

1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und
2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30 000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind

1. für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug

zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und

2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

(2) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 37 906,09 Euro an plusKITAs im Sinne von § 44 Absatz 1 weiterleitet; die angegebene Zuschusshöhe gilt für das Kindergartenjahr 2026/2027. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre. Das Jugendamt weist mittels rechtsverbindlicher Bestätigung die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse über hierfür eingerichtete elektronische Systeme bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres nach. Das Jugendamt hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Zuschüsse bis zum 31. Juli des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres unaufgefordert zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. § 37 und § 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 30 000 Euro an plusKITAs im Sinne des § 44 weiterleitet. Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 000 Euro weitergeleitet werden. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor. § 37 und § 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 120), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.“

(3) Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

33. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

**„§ 45a
Chancen-Kitas**

(1) Eine Chancen-Kita ist eine Kindertageseinrichtung mit einem sehr hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Chancen-Kitas sind diejenigen Kindertageseinrichtungen, die plusKITA im Sinne des § 44 Absatz 1 und zugleich als Familienzentrum im Sinne des § 42 zertifiziert sind.

(2) Die Einführung von Chancen-Kitas soll indikatorenbasiert, auf Grundlage eines Sozialindexes und auf Basis sehr hoher Bedarfslagen der Kinder einrichtungsscharf erfolgen.“

34. Die §§ 46 und 47 werden durch die folgenden §§ 46 und 47 ersetzt:

**„§ 46
Landesförderung der Qualifizierung**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes im Sinne der Absätze 2 bis 6 vorgehaltene Qualifizierungsangebot, das im Bezirk des Jugendamtes tatsächlich umgesetzt wird, pauschalierte Zuschüsse auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden Mitteilung.

(2) Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in

**§ 46
Landesförderung der Qualifizierung**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorgehaltene Qualifizierungsangebot, das im Bezirk des Jugendamtes tatsächlich umgesetzt wird, pauschalierte Zuschüsse auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden Mitteilung.

(2) Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen.

Kindertageseinrichtungen. Einen Zuschuss in Höhe von 9 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (piA-E1-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 4, 6 bis 9 gelten entsprechend.

(3) Einen Zuschuss in Höhe von 4 500 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz erhält jedes Jugendamt für diejenigen Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen (BP-Zuschuss) und für jeden Praktikumsplatz von Schülerinnen und Schülern im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA-E2/3-Zuschuss). Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger ausbilden, gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss

1. in Höhe von 8 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz im ersten Ausbildungsjahr (piA-K1-Zuschuss) und
2. in Höhe von 4 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz im zweiten Ausbildungsjahr (piA-K2-Zuschuss).

Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Einen Zuschuss in Höhe von 8 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (piA1-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gelten entsprechend.

(3) Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (BP-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen und für jeden Praktikumsplatz von Schülerinnen und Schülern im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3-Zuschuss). Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2 000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) absolviert hat. Voraussetzung ist, dass die Mittel zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor.

(5) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss

1. in Höhe von 2 000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (QHB-300-Zuschuss) absolviert hat,
2. in Höhe von 1 000 Euro für jede Kindertagespflegeperson, die die QHB-Anschlussqualifizierung von „160+“ im Umfang von 140 Unterrichtseinheiten absolviert hat (QHB-140-Zuschuss) und
3. in Höhe von 700 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die verkürzte QHB-Qualifizierung mit 80 Unterrichtseinheiten nach § 21 Absatz 2 Satz 2 absolviert hat (QHB-80-Zuschuss).

Voraussetzung ist, dass die Mittel zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen. § 45 Absatz 2 Satz 6 bis 9 gilt entsprechend.

(6) Zur Unterstützung der Praxisanleitung gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2 750 Euro für jede Kindertageseinrichtung, die Auszubildende gemäß den Absätzen 2 bis 4 beschäftigt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 15,595 Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugendbehörde auch die Qualitätsentwicklung und die

(5) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 15,595 Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugendbehörde auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.

wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.

§ 47

Landesförderung der Fachberatung

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung.

(2) Das Land gewährt dem Jugendamt darüber hinaus einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von plusKITAs. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in plusKITAs im Sinne von § 44.

(3) Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden, im Jugendamtsbezirk auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung.

(4) Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss

1. von 1 100 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung und
2. von 1 200 Euro je plusKITA an die zuständige Stelle.

§ 47

Landesförderung der Fachberatung

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Hierzu und zur Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung aller Träger wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen. In dieser wird festgelegt, wie die Träger von Tageseinrichtungen und die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege die fachliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung sichern, welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Soweit bei den Trägern Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass hierdurch in der Regel eine entsprechende fachliche Leistungserbringung sichergestellt wird, die in diesen Prozess einbezogen werden kann.

(2) Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden, im Jugendamtsbezirk auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung.

(3) Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss von 1 100 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter. Für die Fachberatung im Bereich

Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege leitet das Jugendamt 550 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 4, 6 bis 9 gelten entsprechend.“

Kindertagespflege leitet das Jugendamt 550 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und Satz 7 gelten entsprechend.

§ 48

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

35. In § 48 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Land stellt für Angebote zur Flexibilisierung nach Absatz 1 jährlich landesweit Mittel zur Verfügung; im Kindergartenjahr 2026/2027 beträgt die Höhe der Mittel 99.238.594 Euro. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2027/2028 bis 2031/2032 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 37 und § 45 Absatz 2 Satz 4, 6 bis 9 gelten entsprechend.“

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gilt entsprechend. § 37 gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend.

(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens

als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

36. Nach § 48 wird der folgende § 48a eingefügt:

**„§ 48a
Landeszuschuss zur Finanzierung
der Transformationskosten**

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt zur Finanzierung der transformationsbedingten Ausgaben einen pauschalieren Zuschuss.

(2) Das Land stellt hierfür bis zur Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystem im Sinne des § 55 Absatz 7 einen Betrag von 200 Millionen Euro bereit. § 38 Absatz 1 Satz 2, § 45 Absatz 2 Satz 4, 6 bis 9 sowie § 48 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

37. § 50 wird wie folgt geändert:

**§ 50
Elternbeitragsfreiheit**

- a) In Absatz 1 wird vor der Angabe „30.“ die Angabe „Beginn des“ eingefügt.

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zum Ausgleich des Einnahmefalls nach Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 26 Absatz 4 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr abzüglich des

(2) Zum Ausgleich des Einnahmefalls nach Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.

Zuschlags für Kita-Helferinnen und Kita-Helfer im Sinne der Anlage 2 ergibt.“

38. § 51 wird wie folgt geändert:

§ 51 Elternbeiträge

(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Zu dem Zweck gemäß Absatz 1 teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „ein“ die Angabe „angemessenes“ eingefügt.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

- b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich oder eine heilpädagogische Gruppe besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Dies gilt entsprechend für Kinder, die eine heilpädagogische Gruppe besuchen, für den Zeitpunkt, an dem das Kind gemäß § 50 Absatz 1 auch in einer Regelgruppe beitragsfrei wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.“

- c) Nach Absatz 5 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege

betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen.

39. § 53 wird durch den folgenden § 53 ersetzt:

**„§ 53
Innovationsklausel**

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde kann Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes genehmigen

1. für besondere Betreuungsbedarfe oder
2. zur Erprobung innovativer pädagogischer oder organisatorischer Modelle, soweit diese geeignet sind, Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung zu gewinnen.

(2) Die Genehmigung der Abweichungen erfolgt auf Antrag. Antragsbefugt sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Antrag soll in Abstimmung mit betroffenen Trägern erfolgen.

(3) Ein Antrag auf Abweichung ist abzulehnen, soweit er zu einer Erhöhung des nach diesem Gesetz an einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlten Landeszuschusses gemessen an der Ist-Belegung des Vorjahres unter Berücksichtigung des § 37 führen würde.“

**§ 53
Erprobungen**

Die Oberste Landesjugendbehörde kann für besondere Betreuungsbedarfe, zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

**§ 54
Verwaltungsverfahren und Verordnungs-
ermächtigungen, Vereinbarungen**

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in

der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

40. § 54 Absatz 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Fortschreibungsrate nach § 37 Absatz 2 festzusetzen, sowie das Verhältnis von Personal- zu Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 neu festzulegen, wenn eine Anpassung im Zuge der Überprüfung gemäß § 55 Absatz 5 erforderlich wird,
2. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,
3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,
4. die Verteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2032/2033 neu festzusetzen,
5. den Prozentsatz nach § 38 Absatz 3 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Überprüfung der gesamten Auswirkungen des Gesetzes in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt,
- 5a. den Prozentsatz nach § 50 Absatz 2 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs zur Elternbeitragsfreiheit nach § 4 des Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung in Abstimmung mit den kommunalen

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Fortschreibungsrate nach § 37 Absatz 2 festzusetzen, sowie das Verhältnis von Personal- zu Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 neu festzulegen, wenn eine Anpassung im Zuge der Überprüfung gemäß § 55 erforderlich wird,
2. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,
3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,
4. die Verteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 neu festzusetzen,
5. den Prozentsatz nach § 38 Absatz 3 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Überprüfung der gesamten Auswirkungen des Gesetzes in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt,

- Spitzenverbänden, das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt,
- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 6. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung weiter zu entwickeln und neu festzulegen, 7. das Nähere über die Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung festzulegen, 8. das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel sowie Personalvorgaben für die Randzeit im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 3 festzulegen, 9. das Nähere zum Verfahren und zur Ausgestaltung der Bildungsdokumentation und zur Entwicklungsstandserhebung, insbesondere der Erhebung des Sprachentwicklungsstandes festzulegen und 10. das Nähere zur Ausgestaltung einer plusKITA und zu den Aufgaben und Voraussetzungen der zusätzlichen plusKITA-Fachkraft festzulegen. | <ol style="list-style-type: none"> 6. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung weiter zu entwickeln und neu festzulegen, 7. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung festzulegen und 8. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 4 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen. |
|--|--|

Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5a ist die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich. Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 5, 5a und 8 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.

Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 5 und 8 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung) und 2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsververeinbarung). | <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung), 2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsververeinbarung), 3. eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich |
|---|--|

Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.“

4. Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) und eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).

Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen. An dem Vereinbarungsprozess gemäß Satz 1 Nummer 3 wird der Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. in geeigneter Weise beteiligt.

41. § 55 wird wie folgt geändert:

§ 55
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, außer Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die Erfahrungen mit dem Gesetz nach Satz 1.

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

(3) Für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindpauschalen, Mietzuschüsse, Verfügungspauschale,

zusätzliche U3-Pauschale, eingruppige, Waldkindergartengruppen, Familienzentren, plusKITA-Einrichtungen, zusätzlichen Sprachförderbedarf und Qualifizierung sowie die zusätzlichen Zuschüsse) und den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 gilt das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.

(4) Für pauschalierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21f des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

- b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 8 ersetzt:

„(5) Die Landesregierung überprüft die Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen in einem regelmäßigen Turnus und bezieht dabei die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen sowie den Landesverband für Kindertagespflege NRW e.V. ein. Im Rahmen einer Evaluation sind die Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Jugendämter verpflichtet, die dafür erforderlichen Daten zu erheben und zu übermitteln.

(5) Die Landesregierung überprüft die Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen auch im Hinblick auf Trägerpluralität unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen auf der Basis vorliegender Daten und weiterer Datenerhebungen fortlaufend. Bei der Evaluation werden darüber hinaus auch die Eltern, die Beschäftigten, die Kindertagespflegepersonen und ihre Verbände sowie der Landesverband für Kindertagespflege NRW e.V. einbezogen. Im Zuge dieser Überprüfung werden auch die Entwicklung und Wirkung der Fortschreibungsrate nach § 37 einschließlich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 evaluiert. Die Landesregierung bezieht die Ergebnisse dieser Überprüfung in den gemäß Absatz 1 Satz 3 zu erstellenden Bericht ein.

(6) § 33 Absatz 5 Satz 2 und 3 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2029 außer Kraft.

(7) Die oberste Landesjugendbehörde bereitet die Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems bis zum 31. Dezember 2027 vor. Der Prozess soll durch eine Untersuchung

begleitet werden. Dabei werden auch die Erfahrungen der Träger gemäß § 25 Absatz 1 einbezogen.

(8) Die Höhe der für ein Kindergartenjahr gezahlten finanziellen Zuschüsse richtet sich ausschließlich nach den während des jeweiligen Kindergartenjahres geltenden Vorschriften. Rückwirkende Ansprüche werden nicht begründet.“

42. Die Anlage wird durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel 3 Änderung der MittelVertVO 2026

Die Verordnung zur Festsetzung der Verteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz in den Kindergartenjahren 2026/2027 und 2027/2028 (KiBiz-Mittelverteilungsverordnung 2026 - MittelVertVO 2026) vom 12. Januar 2026 (GV.NRW. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „in den Kindergartenjahren 2026/2027 und 2027/2028“ durch die Angabe „im Kindergartenjahr 2026/2027“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „in den Kindergartenjahren 2026/2027 und 2027/2028“ durch die Angabe „im Kindergartenjahr 2026/2027“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 und 3 treten am 1. August 2027 in Kraft.

**Anhang 1 zum Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes
(zu Artikel 1 Nummer 43)**

**Anlage 1
(zu § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2)**

Gruppenform	Anzahl Kinder	Betreuungszeit in Stunden	Leitungszeit in Stunden	Mindest-Fachkraftstunden	Mindest-Ergänzungskraftstunden
Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung	20	25	5	55,00	-
	20	30	6	66,00	
	20	35	7	77,00	-
	20	40	8	88,00	
	20	45	9	99,00	-
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren	10	25	5	55,00	-
	10	30	6	66,00	
	10	35	7	77,00	-
	10	40	8	88,00	
	10	45	9	99,00	-
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter	25	25	5	27,50	27,50
	25	30	6	33,00	33,00
	25	35	7	38,50	38,50
	20	40	8	44,00	44,00
	20	45	9	49,50	49,50

In Gruppenform I soll die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

Sofern eine Einrichtung gemäß § 27 Absatz 6 Satz 1 KiBiz Kern- und Randzeiten festgelegt hat, reduzieren sich die Mindest-Fachkraftstunden und gegebenenfalls die Mindest-Ergänzungskraftstunden im Verhältnis der Kernzeit zum festgelegten Betreuungsumfang gemäß § 27 Absatz 2 KiBiz.

**Anhang 2 zum Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes
(zu Artikel 1 Nummer 43)**

**Anlage 2
(zu § 33)**

Gruppenform	Wöchentliche Betreuungszeit	Gesamt- personal- kraftstun- den	Kindpauschale	davon Zuschlag für Kita-Helferinnen und -Helfer im Sinne von § 28 Absatz 5
Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung	25	71,50	8.245,75 Euro	215,36 Euro
	30	85,50	9.628,30 Euro	215,36 Euro
	35	99,50	11.010,84 Euro	215,36 Euro
	40	113,75	12.666,81 Euro	215,36 Euro
	45	128,00	14.073,60 Euro	215,36 Euro
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren	25	76,50	17.241,29 Euro	215,36 Euro
	30	91,75	20.247,91 Euro	215,36 Euro
	35	107,00	23.254,53 Euro	215,36 Euro
	40	122,25	26.759,49 Euro	215,36 Euro
	45	137,50	29.766,11 Euro	215,36 Euro
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter	25	71,00	6.512,02 Euro	215,36 Euro
	30	85,00	7.600,29 Euro	215,36 Euro
	35	99,00	8.688,55 Euro	215,36 Euro
	40	101,50	11.302,42 Euro	215,36 Euro
	45	114,00	12.528,42 Euro	215,36 Euro

Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen

	Kindpauschale
Ü3	27.831,60 Euro
U3	29.760,28 Euro
U3 / 45 Stunden	32.104,42 Euro

Die Behinderungen oder drohenden Behinderungen müssen von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt sein.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der zunehmende Fachkräftemangel, stark steigende Kosten, ansteigender Betreuungsbedarf und eine komplexe Fördersystematik stellen das derzeitige System der frühkindlichen Bildung vor immer größer werdende Herausforderungen. In der Folge kann eine verlässliche und qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungszeit für Eltern und Kinder nicht mehr immer gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Reform, das System der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen wieder zu stabilisieren und die Verlässlichkeit des Bildungs- und Betreuungsangebots zu steigern.

Mit der Reform werden Maßnahmen im Rahmen einer zielgerichteten Ausbildungsoffensive gestartet. Dazu wird die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung der Kinderpfleger:in, die das Land mit rund 21% der Ausgaben für die Ausbildung unterstützen wird, in das KiBiz integriert. Auch die praxisintegrierte Ausbildung der „Erzieher:in“ wird weiterhin gefördert. Die Förderung des Landes wird hier zukünftig ebenfalls rund 21% der Ausgaben für die Ausbildung betragen. Auch für die Ausbildung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen wird rund eine Million Euro bereitgestellt. Darüber hinaus soll durch die finanzielle Unterstützung von Praxisanleitungen in den Kindertageseinrichtungen dem zunehmenden Problem der hohen Abbruchquoten bei Auszubildenden entgegensteuert werden.

Darüber hinaus wird in einem ersten Schritt die Finanzierung der bisher über eine Förderrichtlinie geförderten Sprach-Kitas in das Kinderbildungsgesetz überführt und gemeinsam mit den plusKITAs normiert. Dadurch werden gerade für Kinder mit besonderen Herausforderungen die Voraussetzungen für eine frühkindliche Sprachbildung „aus einer Hand“ geschaffen. Gleichzeitig wird mit der Einführung der Chancen-Kitas der nächste Schritt zu mehr Chancengleichheit sowie Stärkung und Verbesserung der Kitas mit einem sehr hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf, gesetzlich festgelegt. Eine Chancen-Kita wird zukünftig eine Kindertageseinrichtung sein, die als plusKITA gefördert wird und zugleich als Familienzentrum zertifiziert ist. Daneben werden mit der Integration des Förderprogramms der Kita-Helferinnen und -Helfer in das KiBiz die finanziellen Mittel aus dem Förderprogramm Teil der Kindpauschalen.

Mit einem vorgezogenen Ausgleich von Personalkostensteigerungen in Bezug auf den Landesanteil sowie ab 1. August 2027 200 Millionen Euro zusätzlich für den Landesanteil an der Grundfinanzierung wird ein weiterer Baustein zur finanziellen Stabilisierung geschaffen.

Das Land erarbeitet aktuell ein kindbezogenes, faktorbasiertes Finanzierungssystem als eine alternative Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung für Träger von Kindertageseinrichtungen. Diese Umstellung ermöglicht langfristig den Jugendämtern eine einfache, digitalisierte und damit auch wesentlich bürokratieärmere Finanzsteuerung und erhöht die zielgenauere Ressourcensteuerung, da die Gruppenzugehörigkeit zukünftig kein maßgebliches Kriterium für die Finanzierung darstellt.

Durch die Reform präzisiert das Land die Möglichkeiten, vor Ort innovative Modelle zur Weiterentwicklung des Kita-Systems zu erproben.

Weiterhin wird mit dem Reformvorhaben bereits ein wichtiger Beitrag zum Abbau von Bürokratie im Kita-Finanzierungssystem geleistet, indem das Prüfverfahren zur Verwendung der Landesmittel modernisiert und deutlich vereinfacht wird. Um sicherzustellen, dass die Finanzkontrolle den bewährten Standard behält, wird eine zufallsbasierte Überprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt möglich gemacht.

Zudem werden Maßnahmen zur Flexibilisierung und bedarfsgerechten Steuerung eingeführt. Personal, Betreuungszeiten und Gruppen sollen passgenauer organisiert werden können. Neben der Ausdifferenzierung der buchbaren Betreuungszeiten in 5-Stunden-Schritten zählt dazu insbesondere die Einführung der Möglichkeit für Träger, eigenverantwortlich innerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung Kern- und Randzeiten zu definieren. Durch die Einführung einer Kernzeit und vor oder nach dieser liegenden Randzeiten in Verbindung mit entsprechend ausdifferenzierten Personalanforderungen, die für die Randzeiten in der Personalverordnung geregelt werden, wird es zukünftig möglich sein, das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung – orientiert an den örtlichen und situativen Gegebenheiten – flexibler einzusetzen. Das wird dazu beitragen, mehr Verlässlichkeit und gute pädagogische Qualität auch in Zeiten des Fachkräftemangels zu gewährleisten. So soll während der Kernzeit die bewährte Zusammensetzung des pädagogischen Personals in den unterschiedlichen Gruppenformen bestehen bleiben.

Das KiBiz verfolgt auch inklusionspolitische Ziele, da Kinder mit und ohne (drohende) Behinderungen möglichst gemeinsam betreut werden sollen (vgl. § 4 KiBiz). Um den Aufbau von inklusiven Betreuungssettings weiter voranzubringen und eine gemeinsame Förderung der Kinder entsprechend der UN-BRK zu ermöglichen, wird die Landesregierung eine Anpassung von § 1 KiBiz prüfen mit dem Ziel, heilpädagogische Einrichtungen, Gruppen und Plätze perspektivisch in die KiBiz-Finanzierung aufzunehmen. Über eine entsprechende Anpassung ist auch im Kontext einer SGB VIII-Reform zu diskutieren.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

Der Belastungsausgleich für die Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Absatz 1 muss gemäß § 4 des Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig überprüft werden. Da die Auszahlung über § 50 Absatz 2 erfolgt, benötigt die zuständige oberste Landesbehörde eine Ermächtigung, diesen Prozentwert per Rechtsverordnung anzupassen, sofern im Rahmen der Überprüfung eine Anpassung erforderlich wird.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der folgenden Änderungen angepasst.

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nr. 9)

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nr. 26)

Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nr. 32)

Zu Buchstabe d)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nr. 33)

Zu Buchstabe e)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nr. 36)

Zu Buchstabe f)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nr. 39)

Zu Nr. 2

(§ 4)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 3

(§ 5)

Redaktionelle Anpassung. Die Textform ist ausreichend und umfasst auch die regelmäßig von Jugendämtern eingesetzten webbasierten elektronischen Bedarfsanzeige- bzw. Anmeldesysteme.

Zu Nr. 4

(§ 6)

Redaktionelle Klarstellung in Absatz 1 Satz 2, dass es sich um Aufgaben der landesfinanzierten Fachberatung handelt.

Die neue Nummer 3 wird eingefügt, um die Bedeutung der Sprachbildung im Rahmen der Fachberatung stärker zu akzentuieren

Zu Nr. 5**(§ 7)**

Die normative Anknüpfung an den Begriff „Rasse“ dient dem Zweck, Kinder im Rahmen der Aufnahme in ein Angebot der Kindertagebetreuung vor Benachteiligung aus rassistischen Gründen zu schützen. Der Begriff wendet sich gegen die Diskriminierung aufgrund bestimmter äußerer Merkmale, vor allem der Hautfarbe. Allerdings ist das Konzept der menschlichen „Rassen“ naturwissenschaftlich widerlegt und der Begriff zudem historisch und ideologisch stark belastet. Gegen die Nutzung des Ausdrucks spricht zudem, dass er das Konzept menschlicher „Rassen“ akzeptabel erscheinen lässt und dazu beitragen könnte, rassistischem Denken Vorschub zu leisten. Zur Distanzierung von Rasseideologien wird das Diskriminierungsmerkmal „Rasse“ daher durch die Formulierung „aufgrund einer rassistischen Zuschreibung“ ersetzt. So wird der Schutzbereich uneingeschränkt aufrechterhalten. Zugleich enthält das Wort „rassistisch“ bereits ein Unwerturteil und macht damit deutlich, dass derartige Fehlvorstellungen gesellschaftlich nicht akzeptiert werden können. Außerdem kommt es bei dieser Formulierung im Gegensatz zu möglichen Alternativen nach keiner in Betracht kommenden Auslegung auf die Motivlage der oder des Benachteiligten, das heißt auf eine etwaige Diskriminierungsabsicht, an. Für die Frage der rechtlichen Einordnung einer Maßnahme als rassistische Diskriminierung darf nicht ausschlaggebend sein, aus welchen Gründen sie erfolgt, sondern allein die Wirkung der Maßnahme sollte maßgeblich sein.

Um den Schutzbereich auf andere Merkmale, die typischerweise der strukturellen Diskriminierung unterliegen, auszuweiten, wird die Norm um die Aspekte der kulturellen und sozialen Herkunft, der Abstammung sowie der Sprache ergänzt. Der Begriff kulturelle Herkunft bezieht sich auf die Identifikation mit oder das Zugehörigkeitsgefühl zu einer bestimmten Gruppe, basierend auf verschiedenen kulturellen Kategorien einschließlich Nationalität, Ethnie, Rasse, Geschlecht und Religion.

Der Geltungsbereich wird auf alle Kindertagesbetreuungsangebote und damit auch auf die Kindertagespflege erweitert, damit das Diskriminierungsverbot insbesondere auch Anstellungsträger von Kindertagespflegestellen erfasst.

Zu Nr. 6**(§ 10)**

Beim Elternbeirat handelt es sich um ein eigenständiges und mit eigenen Rechten gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung ausgestattetes Gremium. Die Entscheidungsgewalt über die Geschäftsordnung des Elternbeirates soll daher zukünftig allein bei den gewählten Mitgliedern des Elternbeirates liegen und nicht von einer Mitwirkung des Trägers abhängig sind. Die Geschäftsordnungen der Elternversammlung sowie des Rates der Kindertageseinrichtung werden weiterhin vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, da der Träger in diesen Gremien eine entscheidende Rolle spielt. So ist der Träger für die Einberufung und Organisation der Elternversammlung zuständig, die zudem auch ein Forum für trägerseitige Informationsvermittlung ist. Im Rat der Kindertageseinrichtung sind Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers selbst Mitglied.

Zu Nr. 7**(§ 11)****Zu Absatz 1**

Der zum 1. August 2020 in Kraft getretene bisherige Absatz 1 sieht vor, dass mittelfristig in den Jugendamtsbezirken eine Ermöglichung der Wahl einer Vertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, anzustreben ist. Bis zum 1. August 2027 darf davon ausgegangen werden, dass tatsächlich in allen Jugendamtsbezirken eine entsprechende Wahl möglich ist, sodass die Regelung dann verbindlich ausgestaltet werden kann.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die Elternvertretung für die Kindertagespflege (Sätze 1 und 5) handelt es sich um Folgeänderungen zu Absatz 1.

Mit der Änderung des Satzes 4 wird zur Verbesserung der Lesbarkeit die im Bereich der Elternvertretung gängige Abkürzung „JAEB“ für „Jugendamtseleternbeirat“ eingeführt und im weiteren Text der Norm durchgängig verwendet.

Die Anpassung in Satz 8 erweitert die bereits bestehende Möglichkeit für einen JAEB, seine Mitglieder für einen Zweijahreszeitraum zu wählen, dahin, dass eine zweijährige Amtszeit auch nur für einen Teil der Mitglieder vorgesehen werden kann. Dies soll es JAEB ermöglichen, trotz – der organisatorischen Stabilität dienenden – verlängerten Amtsperioden gleichzeitig noch ein gewisses Maß an jährlicher Fluktuation zuzulassen, damit Eltern, die neu in die Kindertagesbetreuung hinzukommen, grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Elternmitwirkung haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt weiterhin das Wahlverfahren und die Besetzung des Landeselternbeirates, wird jedoch umfassend ergänzt.

Zunächst wird auch für den Landeselternbeirat im Interesse einer besseren Lesbarkeit die gängige Abkürzung des Gremiums („LEB“) eingeführt. Eine wesentliche Änderung ist die geringfügige Verschiebung der Wahlfrist für den Landeselternbeirat. Für die in den letzten Jahren praktizierte und nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Versammlung der Jugendamtseleternbeiräte vorgesehene Briefwahl hat sich das bisherige Wahlfenster zwischen der Meldung der Ergebnisse der bis zum 10. November erfolgenden JAEB-Wahlen und der Wahlfrist zum Landeselternbeirat (30. November) als extrem knapp erwiesen.

Die in Satz 5 geregelte Neu-Festlegung der Amtsperiode des Landeselternbeirates auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember folgt der Verschiebung des Wahltermins und stellt zudem einen Gleichlauf mit dem Haushaltsjahr und der hierauf bezogenen Finanzausstattung her. Darüber hinaus wird so abgesichert, dass die Mitglieder der unter dem scheidenden Landeselternbeirat eingesetzten Wahlkommission (hierzu Absatz 4 Satz 4) ihr Mandat bis zum Abschluss des Wahlverfahrens (Auszählung) im Dezember behalten.

Die Änderung in Satz 6 erfolgt aus denselben Erwägungen wie die entsprechende Anpassung für Jugendamtseleternbeiräte in § 10 Absatz 2 Satz 8.

Die übrigen Ergänzungen und Änderungen spiegeln die Wahlpraxis der letzten Jahre, die sich auf Basis der alten Regelung im KiBiz in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Versammlung der Jugendamtseleternbeiräte entwickelt hat, wider und legen diese gesetzlich fest, um wiederkehrende Auslegungsfragen eindeutig zu klären.

Zu Absatz 4

Ergänzt werden Regelungen zum Verfahren. Mit Blick auf die Transparenz des Wahlvorganges war eine eindeutigere verbindliche Regelung des Verfahrens geboten. Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Wahl zum Landeselternbeirat wird dem amtierenden Landeselternbeirat übertragen, der zu diesem Zwecke eine unabhängige Wahlkommission einrichtet. Davon umfasst ist auch die Verantwortung für die Wahlordnung. Der neue Satz 3 stellt sicher, dass der Landeselternbeirat bei der Organisation der Wahl insbesondere durch die Veröffentlichung eines Rundschreibens durch die Landesjugendämter unterstützt wird.

Die bisherigen Sätze 2 bis 5, welche die Finanzierung des Landeselternbeirates betreffen, werden im Interesse größerer struktureller Klarheit in einen neuen Absatz 5 überführt (siehe dort).

Zu Absatz 5

Der neue Absatz befasst sich ausschließlich mit Fragen der Finanzausstattung des Landeselternbeirates. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Landeselternbeirat eine höhere Förderung von nunmehr bis zu 50 000 Euro jährlich, auch und insbesondere zum Zwecke

der Organisation der Wahl zum jeweils nächsten Landeselternbeirat. Aufgrund der Verschiebung der Amtsperiode nach Absatz 3 wird die Frist für den Nachweis der Ausgaben angepasst.

Zu Nr. 8

(§ 18)

Zu Absatz 1

Die Neufassung des § 18 stellt klar, dass es sich bei der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation um zwei getrennte Verfahren handelt – die Bildungsdokumentation (Nr.1) und die Entwicklungsstanderhebung (Nr.2). Durch die neue Begrifflichkeit wird die besondere Bedeutung der Erhebung des Entwicklungsstandes hervorgehoben. Die Regelung stellt sicher, dass beide Verfahren gleichberechtigt nebeneinanderstehen, jedoch unabhängig voneinander durchgeführt und dokumentiert werden. Die zwingend erforderliche Zustimmung der Eltern ist künftig in Textform ausreichend.

Um den Verwaltungsaufwand der Träger und des Personals vor Ort einheitlicher und einfacher zu gestalten, werden zukünftig die Verfahren sowie die konkrete Ausgestaltung, das heißt Umfang und Inhalt, der Bildungsdokumentation und der Entwicklungsstanderhebung, durch die Oberste Landesjugendbehörde in einer Rechtsverordnung geregelt. Es ist beabsichtigt, die Rechtsverordnung so auszugestalten, dass den Trägern ein angemessener Gestaltungsspielraum verbleibt.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 9

(§ 19)

Die Änderungen in § 19 erläutern, dass die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung im Rahmen der in § 18 begrifflich konkretisierten Entwicklungsstanderhebung erfolgt. Satz 2 stellt den engen Zusammenhang zwischen Sprachdiagnostik und gezielter Sprachförderplanung rechtlich verbindlich her. Die verbindlichen Standards für die Erhebung des Sprachentwicklungsstandes, die fachliche Ausgestaltung der daraus abgeleiteten Fördermaßnahmen sowie Qualitätskriterien für die Prozessevaluation und die Qualifizierung des Personals werden in einer Rechtsverordnung durch die Oberste Landesjugendbehörde geregelt.

Zu Absatz 5

Die Anpassung dient der fachlichen Klarstellung, dass die Erhebung des Sprachentwicklungsstandes, die Planung, Umsetzung und Evaluation der Sprachförderung als zirkulärer Prozess zu verstehen sind und sich in der pädagogischen Konzeption widerspiegeln müssen. Die Ergänzung „und Personalqualifizierung“ in Satz 3 verdeutlicht die Verantwortung des Trägers, Qualitätssicherung und Personalentwicklung eng miteinander zu verknüpfen.

Zu Nr. 10

(§ 20)

Zu Absatz 3

Bei der Streichung des Klammerzusatzes handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bereits hinreichend an anderer Stelle definiert.

Zu Absatz 4

Der Erhebungsstichtag wird an § 101 Absatz 2 Nr. 10 SGB VIII angeglichen. Das Ausfülldatum für die Angaben der Erhebung wird konkretisiert. Die Ergänzung in Satz 1 am Ende ersetzt den Verlust von Steuerungsinformationen bei den Landesjugendämtern infolge der Vereinfachung bzw. Streichung der Prüfstufe, um Berichts- und Legitimationsanforderungen gerecht werden zu können. In dem neuen Satz 2 wird die etablierte Praxis, dass die Meldungen über

von der Obersten Landesjugendbehörde eingerichtete elektronische Systeme (KiBiz.web) erfolgen, gesetzlich festgeschrieben.

Die Streichung im neuen Satz 3 Nummer 1 erfolgt im Hinblick auf eine bürokratische Entlastung in Bezug auf die Datenerhebung. Die Ergänzungen in Nummer 1 und 2 resultieren aus der Einführung von Kern- und Randzeiten. Die Ergänzung in Satz 3 Nummer 3 dient der Klarstellung, dass nur Leitungsstunden der Leitung der Einrichtung zu erfassen sind, nicht die der Gruppenleitungen. In Satz 3 Nummer 4 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung weiterer Nummern. Die neuen Nummern 5 und 6 in Satz 3 werden im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwendungsnachweisprüfung ergänzt, um Berichts- und Legitimationsanforderungen gerecht werden zu können. Die neue Nummer 7 in Satz 3 erfasst für Steuerungsprozesse Spezifika der plusKITAs.

Zu Absatz 5

Die Streichungen der bisherigen Nummern 1 und 2 in Absatz 5 Satz 2 dienen der bürokratischen Entlastung. Die bisherige Nummer 3 wird zur neuen Nummer 1.

Im Hinblick auf die Vereinfachung des Nachweises der Mittelverwendung in § 24 Absatz 6 ist die Erhebung der ergänzten Angaben in den neuen Nummern 2 und 3 notwendig. Die Ergänzung eines Stichtages zur Übermittlung der Daten in dem neuen Satz 3 soll die einheitliche Abgabe der entsprechenden Daten über KiBiz.web gewährleisten. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und soll gesetzlich einheitlich festgelegt werden.

Zu Nr. 11

(§ 21)

Zu Absatz 1

Durch die Streichung von Satz 5 wird den Jugendämtern mehr Spielraum bei der Frage eingeräumt, welche Qualifizierungsanforderungen sie an sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung stellen.

Zu Absatz 2

Entsprechend dem bisherigen Satz 2 gilt seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 für die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit, dass Kindertagespflegepersonen über eine QHB-Qualifikation verfügen sollen. Die Zeitangabe wird gestrichen und die neuen Sätze 1 und 2 entsprechend angepasst. Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Absatz 3

Zur Erhöhung der Transparenz wird der bisherige Absatz 2 Satz 1 inhaltlich gleichbleibend in den neuen Absatz 3 überführt.

Zu Absatz 4

Redaktionelle Folgeanpassung. Die Anzahl an verpflichtenden jährlichen Fortbildungsstunden beträgt fünf Zeitstunden. Dies entspricht rechnerisch in etwa sieben Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Gleiches gilt für die Regelung in § 24 Absatz 3 Nummer 4.

Zu Nr. 12

(§ 22)

Zu Absatz 1

Um eine niedrigschwellige Verfahrensabwicklung zu ermöglichen, kann der Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nunmehr in Textform, also auch in digitaler Form, beantragt werden.

Zu Absatz 2

Der neue Satz 4 stellt klar, dass reine Springerkräfte oder Vertretungskräfte, die Kindertagespflegepersonen bei kurzfristigen Ausfällen vertreten, auch mehr als acht Kinder pro Woche

betreuen dürfen. Dadurch können durch diese Springer- oder Vertretungskräfte in Vertretungsfällen wesentlich mehr als 10 Kinder pro Woche betreut werden.

Durch die Ergänzung in Satz 5 wird klargestellt, dass die Tätigkeit als reine Springer- oder Vertretungskräfte nicht zur Annahme einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII führen und daher keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Übergangsregelung in Satz 5 ist wegen Zeitablaufs obsolet und wird gestrichen.

Zu Absatz 8

Der neue Satz 2 verdeutlicht die Rechtspflichten der Jugendämter zur Prüfung von Anstellungsverhältnissen in der Kindertagespflege. Erfüllt der Anstellungsträger die Voraussetzungen des Absatzes 6 nicht (in der Regel Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt, Gewährleistung der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson), ist das Jugendamt verpflichtet, die Betreuung der Kinder zu untersagen.

Zu Nr. 13

(§ 24)

Zu Absatz 2

Die Zuschusshöhen in Satz 1 und 2 werden an das Kindergartenjahr 2026/2027 angepasst. Die Ergänzung von Satz 4 stellt klar, dass der erhöhte Zuschuss für Kinder mit oder mit drohender Behinderung den Zugang für Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung bestmöglich gewährleisten soll. Zum anderen wird durch das Abstellen auf den Mehrbedarf im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen klargestellt, dass der erhöhte Zuschuss nicht individuelle Teilhabebedarfe der Kinder mit oder mit drohender Behinderung adressiert, in Ansehung derer grundsätzlich individuelle Ansprüche der betroffenen Kinder auf Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen. So wird zugunsten der Kinder mit oder mit drohender körperlicher oder geistiger Behinderung sichergestellt, dass der in § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII verankerte Vorrang der Eingliederungshilfe unberührt bleibt und der KiBiz-Zuschuss für die Kindertagespflegeperson nicht auf individuelle Ansprüche des Kindes angerechnet wird.

Zu Absatz 3

Die Ergänzungen in Satz 1 Nummer 5 bezwecken die Verbesserung der Verlässlichkeit und Organisation der Vertretung in der Praxis. Zur Umsetzung dieser Regelung, die § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII entspricht, genügt eine Delegation der Aufgabe an die Kindertagespflegeperson nicht. „Rechtszeitig“ bedeutet insoweit zum Zeitpunkt, zu dem die Vertretung notwendig wird. Sinn und Zweck einer Ausfallbetreuung ist es, dass sie kurzfristig an die Stelle der eigentlichen Betreuung tritt. Schon bei der Bedarfsplanung sind Ausfallzeiten zu berücksichtigen und Betreuungsmöglichkeiten vorzusehen. Durch die Änderungen in Satz 1 Nummer 7 wird klargestellt, dass die Kindertagespflegeperson im Regelfall auch in der Eingewöhnungsphase nach Betreuungsvertrag zu vergüten ist und zwar auch gerade dann, wenn der tatsächliche Betreuungsumfang während der Eingewöhnung nicht den vertraglich vereinbarten Umfang erreicht. Damit soll gewährleistet werden, dass Art und Dauer der Eingewöhnung individuell auf das Kind abgestimmt und nicht von finanziellem Druck beeinflusst werden. Ausnahmen, die eine Abweichung vom Regelfall rechtfertigen, beschränken sich auf besonders gelagerte Einzelfälle, die zu einem krassen Missverhältnis zwischen tatsächlicher Betreuungszeit und Dauer der Eingewöhnung sowie der Höhe der Geldleistung führen würden. Ein solcher Einzelfall kann insbesondere dann angenommen werden, wenn andernfalls die regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson überschritten werden oder es zu einer Doppelzahlung auf Betreuungsplätzen kommt. Die Anpassungen in Satz 1 Nummer 8 bezwecken die Klarstellung, dass das Jugendamt bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes die laufende

Geldleistung nach Betreuungsvertrag weitergewähren muss. „Vorübergehend“ bedeutet insoweit, wenn davon auszugehen ist, dass das Kind absehbar in die Kindertagesbetreuung zurückkehrt und lediglich ein Interimszeitraum ausgeglichen wird. Bei einer Abwesenheit des Kindes aus anderen Gründen, zum Beispiel Urlaub, kann die Weitergewährung der laufenden Geldleistung beispielsweise auf 30 Tage pro Jahr beschränkt werden.

Zu Absatz 5

Der neue Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 6

Satz 1 wird angepasst, um klarzustellen, dass die Pauschale nur einmalig geleistet wird, wenn auf einem Platz ein Wechsel des Kindes erfolgt. Sofern ein Platz nicht durchgängig während des gesamten Kindergartenjahres belegt ist, ist dies für die Jahrespauschale unschädlich. Die Regelung in den Sätzen 2 und 3 dient dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch die Jugendämter. Die Jugendämter sind verpflichtet, eine rechtskonforme Mittelverwendung und das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 durch eine rechtsverbindliche Bestätigung zu versichern. Dieser Nachweis ersetzt das bisherige Regime der vereinfachten Verwendungsnachweise gegenüber den Landesjugendämtern und ist angelehnt an die Regelung des § 29 HHG 2025.

Eine weitere Prüfung ist nicht notwendig, da die Beschäftigten der Jugendämter eine besondere Garantenstellung innehaben. Das verfassungsrechtlich normierte Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) in Verbindung mit dem besonderen Treueverhältnis aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG der Beschäftigten gegenüber den Jugendämtern sichert die rechtmäßige Anwendung der Fördervoraussetzungen des § 24 ab. Unter dem – auch von der Bundesregierung ausgehenden – Bürokratierückbau sollen daher unnötige Prüfungsschritte konsequent abgeschafft werden. Das hierdurch ausgedrückte Vertrauen des Gesetzgebers kann die Effizienz der Prozesse im Jugendamt beschleunigen und damit die Beschäftigten entlasten.

Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes gemäß § 39 Absatz 5 bleiben unberührt.

Zu Nr. 14

(§ 26)

Zu Absatz 2

Um die allgemeinen Vorgaben zur zulässigen Anzahl der Kinder pro Gruppe und zur Personalbemessung von den Grundlagen zur Berechnung der Kindpauschalen zu trennen, wird die Anlage 1 eingeführt. Die Regelung zur Zahl der Kinder pro Gruppe wird aus dem § 28 Absatz 2 herausgelöst und ohne inhaltliche Änderung in § 26 Absatz 2 Satz 1 und 2 verschoben. Eine Überschreitung der Zahl der Kinder pro Gruppe nach Anlage 1 wird in den Gruppenformen I und III um bis zu zwei Kinder und in den Gruppenform II um ein Kind erhöht auf maximal vier bzw. drei Kinder, um mehr Flexibilität zu ermöglichen. Eine Mindestanzahl von Kindern pro Gruppe gibt das KiBiz weiterhin nicht vor.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 2. Die Verschiebung erfolgt im Zuge der systematischen Neustrukturierung der Regelungen in §§ 26, 27, 28 und 33.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 6 mit einer redaktionellen Streichung in Bezug auf die Berechnung der Kindpauschale. Bei der Änderung des Datums handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Stichtagsgrenze sollte der 1. November, 0.00 Uhr sein.

Zu Absatz 6 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Einfügens weiterer Nummern.

Zu Nr. 15

(§ 27)

Zu Absatz 2

Der Verweis in Satz 1 auf § 4 soll deutlich machen, dass die angebotenen Betreuungszeiten der Bedarfsplanung des Jugendamtes entsprechen sollen. Da der Begriff der Kernzeit im Zuge der Einführung des Kern- und Randzeitmodells in Absatz 6 neu belegt wird, ist eine Umformulierung in den Sätzen 3 und 5 erforderlich. Die bisherige Kernzeit wird nunmehr als „Anwesenheitszeit“ bezeichnet. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Der Träger kann weiterhin regelmäßige Anwesenheitszeiten für die Kinder festlegen. Es ist darauf zu achten, dass Regelanwesenheitszeiten dem Anspruch der Eltern auf Betreuung ihrer Kinder in der Kernzeit (Absatz 6 Satz 4) nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 erlaubt es Trägern, im Rahmen der Öffnungszeit einer Einrichtung Kern- und Randzeiten zu definieren. Träger können so in ihrer Personalplanung einen Zeitraum festlegen, der in besonderem Maße geprägt ist durch den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte. Dadurch wird es vor Ort in der Kindertageseinrichtung im Tagesverlauf mehr Möglichkeiten zum flexiblen Einsatz des Personals geben.

Damit jedes Kind gleichermaßen von diesem Angebot profitieren kann, legt Satz 2 fest, dass an allen Wochentagen mindestens für fünf aufeinanderfolgende Stunden ein Kernzeitangebot gemacht werden muss.

Zu Nr. 16

(§ 28)

Zu Absatz 1

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden aus Gründen einer übersichtlicheren Strukturierung in den Absatz 2 verschoben. Zur Förderung der Durchlässigkeit des Systems und um Ergänzungskräften einen erweiterten Einsatz in der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, werden in dem neuen Satz 2 die Träger angehalten, Ergänzungskräften die Möglichkeit der Qualifizierung bzw. Weiterbildung zu geben.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt die Personalbemessung. Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 3. Satz 2 bestimmt die der bisherigen Regelung des Absatzes 1 Satz 4 a.F. entsprechende regelhafte Personalbemessung die auch für die Kernzeiten gilt, ergänzt um den Verweis auf die Anlage 1.

In der Kernzeit gilt grundsätzlich der bestehende und bereits etablierte Qualitätsstandard fort, nach dem Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein sollen, die in den Gruppenformen I und II in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte und in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalverordnung sein sollen (Satz 1 und 2). Somit bleiben auch die Vorgaben zur Personalbemessung in Anlage 1 (vormals Anlage zu § 33) unverändert. Damit Träger finanziell auch in der Lage sind, diesen Standard zu allen Zeiten aufrechtzuerhalten, bleibt es zudem vollumfänglich bei der bisherigen finanziellen Ausstattung (siehe Begründung zu § 33 / Anlage 2).

Mit Blick auf eine gute Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, die den Grundstein für erfolgreiche Bildungsbiografien legen, aber auch mit Blick auf die Förderung gleichberechtigter Teilhabe aller Eltern am Erwerbsleben, ist es von erheblicher gesellschaftlicher und

volkswirtschaftlicher Bedeutung, auch in Zeiten angespannter Personallagen ein verlässliches Kindertagesbetreuungsangebot zu sichern. Daher schafft Satz 3 die Möglichkeit, in der Personalverordnung von den Mindest-Personalvorgaben des Satz 2 abzuweichen und Trägern zu ermöglichen, mit qualifiziertem Personal, das jedoch nicht über die hohen formalen Ausbildungsnachweise sozialpädagogischer Fachkräfte verfügt, in verantwortlicher Weise Bildung, Betreuung und Erziehung zu sichern. Eine Regelung in der Personalverordnung erlaubt es, auf Veränderungen am Arbeitsmarkt – zum Beispiel aufgrund sinkender Kinderzahlen und einer relativen Zunahme von sozialpädagogischen Fachkräften – rasch zu reagieren und Mindestpersonalvorgaben entsprechend anzupassen.

Die Pflicht aus § 28 Absatz 1 Satz 5 a.F., auch in Ausfallzeiten die Mindestbesetzung sicherzustellen, ist in angepasster Form nun in Absatz 2 n.F. als letzter Satz enthalten und gilt sowohl für Kernzeiten als auch für Randzeiten.

Zu Absatz 3

Der neu gefasste Absatz 3 legt zugrunde, dass eine Überschreitung der Gruppengröße ohne Anpassung der Personalbemessung den Ausnahmefall bildet und deshalb dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen und durch das Jugendamt zu genehmigen ist. Die Anzahl der Anzeigen und Genehmigungen ist von den Landesjugendämtern statistisch zu erfassen und bis zum 1. März eines jeden Jahres an die oberste Landesjugendbehörde zu übersenden.

Der bisher verwandte Begriff „Personalschlüssel“ wird durch den zutreffenderen Begriff „Personalbemessung“ ersetzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die nach Anlage 1 erforderlichen Personalkraftstunden auf der organisatorischen Planungsebene ansetzen und einen Anstellungsschlüssel vorgeben.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Finanzierung in den Absätzen 3 und 4 a.F. werden in § 33 verschoben. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und Satz 2 wird inhaltlich ergänzt. Durch die Hervorhebung der Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe in Satz 2, vor allem der Kindheitspädagogik, wird auf die besondere Eignung dieser Berufsgruppe hingewiesen. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels sollte angestrebt werden, dass akademisch ausgebildete Kräfte noch häufiger Eingang in eine berufliche Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung finden. Insbesondere im Bereich struktureller Qualitätsverbesserungen können diese Personen einen größeren Beitrag als bisher leisten.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 regelt rein deklaratorisch die Möglichkeit des Einsatzes von weiterem Personal in den Kindertageseinrichtungen zur Entlastung des pädagogischen Personals von nichtpädagogischen Aufgaben. Als weiteres Personal sind nicht abschließend Assistenzkräfte, darunter die sogenannten Kita-Helferinnen und -Helfer, sowie Bürokräfte genannt. Im Rahmen der Mittelverwendung aus dem Kindpauschalenbudget ist es demnach rechtlich zulässig, nachgewiesene Kosten für Verwaltungsassistenzkräfte über die in § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 geregelten 4 Prozent der Gesamtjahres-Basisförderung hinaus aufzuwenden, sofern diese Kräfte in den Kindertageseinrichtungen zur Entlastung von Büroarbeiten, die typischerweise durch das Personal der Kindertageseinrichtung erledigt werden, tätig sind.

Das Förderprogramm für Kita-Helferinnen und -Helfer nach der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern“ wird in das Kinderbildungsgesetz integriert. Die entsprechende Erhöhung der Kindpauschalen ergibt sich aus der neuen Anlage 2. Durch die gesetzliche Verstetigung des ehemaligen Förderprogramms wird das bestehende Angebot in Nordrhein-Westfalen langfristig sichergestellt. Kita-Helferinnen und -Helfer können einen erheblichen Beitrag zur Entlastung des pädagogischen Personals von nichtpädagogischen Aufgaben leisten.

Zu Nr. 17

(§ 29)

Zu Absatz 1

Anpassung im Hinblick auf die bereits bestehende Möglichkeit, dass die Leitung der Kindertageseinrichtung auch durch ein Leitungsteam wahrgenommen werden kann. Satz 2 und Satz 3 werden in den neuen Absatz 2 verschoben.

Zu Absatz 2

Ein Leitungsteam kann mit der Änderung aus pädagogischen und nicht-pädagogischen Personen bestehen. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass Leitungsaufgaben, die pädagogischer Natur sind, nur von sozialpädagogischen Fachkräften mit Erfahrung oder besonderer Qualifikation wahrgenommen werden. Als pädagogische Leitungskraft sind im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort bevorzugt Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe einzusetzen.

Zu Absatz 3

Klarstellung im Hinblick auf die Freistellung des Leitungspersonals im Verhältnis zur jeweiligen Betreuungszeit.

Zu Nr. 18

(§ 30)

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nr. 19

(§ 31)

Vereinfachung der Form, in der die Konzeption der Kindertageseinrichtung für den Zweck der Evaluation vorliegen muss. Zukünftig ist Textform ausreichend.

Zu Nr. 20

(§ 32)

Für den Betreuungsvertrag, der Grundlage der Finanzierung ist, ist die gewünschte wöchentliche Betreuungszeit der Eltern maßgeblich. Das Betreuungsangebot hat sich daher an den konkreten Bedarfen der Eltern und der Bedarfsplanung nach § 4 zu orientieren. Die Stufung der buchbaren Betreuungszeiten in 5-er Schritten (25, 30, 35, 40 und 45 Stunden) wird in Anlage 1 ausgewiesen.

Bei der Anpassung in Absatz 3 Nummer 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 21

(§ 33)

Zu Absatz 1

Da zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag die notwendigen statistischen Daten (u.a. Inflationsrate) für das Kindergartenjahr 2027/2028 noch nicht bekannt sein werden, werden in der Anlage 2 die aktuell bekannten Werte für das Kindergartenjahr 2026/2027 zugrunde gelegt. Dies stellt Satz 2 in der neuen Fassung klar. Die erste Anpassung gemäß § 37 erfolgt daher bereits im Jahr des Inkrafttretens.

Die Konkretisierung der Anlage 2 wird zur Klarstellung aufgrund der Einführung einer weiteren Anlage zum KiBiz vorgenommen. Zudem weist die Anlage erstmalig den Zuschuss für Kita-Helferinnen und Kita-Helfer aus. Die bislang über eine Förderrichtlinie nach §§ 23, 44 LHO zur Verfügung gestellten Mittel werden somit wesentlich bürokratieärmer in die Kindpauschalen integriert. In einem neuen § 55 Absatz 9 wird klargestellt, dass die neuen Basiswerte für das

Kindergartenjahr 2026/2027 nicht zu einer rückwirkenden Anspruchserhöhung für dieses Kindergartenjahr führen; sie dienen lediglich als Basis für die Berechnung der Kindpauschalen ab dem auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kindergartenjahres.

Zum Zwecke einer verbesserten Übersichtlichkeit im Zusammenhang mit der Finanzierung werden die angepassten Regelungen aus § 28 Absatz 3 und 4 a.F. in Satz 3 bis Satz 5 eingefügt.

Der neu eingeführte Satz 6 schafft - entsprechend der Regelung in § 24 Absatz 2 Satz 4 für den Bereich der Kindertagespflege - zum einen im Interesse der zielgerichteten Unterstützung der erhöhten Bedarfe von Kindertageseinrichtungen infolge der Aufnahme von Kindern mit oder mit drohender Behinderung eine spezifische Zweckbindung. Über die Vorgabe, dass die erhöhte Kindpauschale für pädagogische Mehrbedarfe, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen entstehen, einzusetzen ist, wird verhindert, dass sie in die Deckung anderer, zweckfremder Kosten fließt.

Zum anderen wird durch das Abstellen auf den Mehrbedarf im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen klargestellt, dass die erhöhte Kindpauschale nicht individuelle Teilhabe-Bedarfe der Kinder mit oder mit drohender Behinderung adressiert, in Ansehung derer grundsätzlich individuelle Ansprüche der betroffenen Kinder auf Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen. So wird zugunsten der Kinder mit oder mit drohender körperlicher oder geistiger Behinderung sichergestellt, dass der in § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII verankerte Vorrang der Eingliederungshilfe unberührt bleibt und der KiBiz-Zuschuss für den Träger der Kindertageseinrichtung nicht auf individuelle Ansprüche des Kindes angerechnet wird. Allerdings ist einrichtungsseitig sicher zu stellen, dass die erhöhten Kindpauschalen zur Förderung des Kindes eingesetzt werden.

Da das KiBiz keine Mindestgruppengrößen vorgibt, ist es Trägern trotz eventuell erforderlicher Gruppenstärkenabsenkung grundsätzlich möglich, Schwerpunkteinrichtungen oder -gruppen für Kinder mit oder mit drohender Behinderung zu betreiben.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird in § 26 Absatz 4 verschoben. Der bisherige Absatz 3 wird mit redaktionellen Folgeanpassungen zum neuen Absatz 2. Berücksichtigung findet hier die neu eingeführte wöchentlich buchbare Betreuungszeit von 40 Stunden.

Zu Absatz 3 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung des bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitestgehend dem vormaligen Absatz 7. Satz 2 und 3 treten mit Wirkung zum 1. August 2029 außer Kraft. Hierzu wird auf die Begründung zu § 55 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nr. 22

(§ 34)

Zu Absatz 1

Anpassung des Abzugsbetrags.

Zu Absatz 2

Durch Streichung des Absatzes 2 entfällt die Absatzunterteilung. Mit der Regelung des bisherigen Absatzes 2 sollte insbesondere der U3-Platzausbau im Zuge der Schaffung des Rechtsanspruchs für U3-Kinder ab 2013 besonders forciert werden. Die dargestellten Förderprogramme zum U3-Ausbau sind inzwischen ausgelaufen. Insoweit bedarf es auch keiner entsprechenden Sonderregelung mehr. Bereits heute werden im Rahmen der Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung lediglich U6-Plätze gefördert, sodass bereits seit Inkrafttreten der

Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung Anfang 2024 keine neuen Mietzuschüsse nach Absatz 2 gewährt werden können. Anstelle der Sonderförderung nach dem bisherigen Absatz 2 richtet sich die Gewährung eines Mietzuschusses künftig ausschließlich nach den Regelungen der Sätze 1 bis 5.

Zu Nr. 23

(§ 35)

Die Streichung in Absatz 2 erfolgt mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Vor Ort entfällt die Einzelfallprüfung für die Jugendämter. Eine Überprüfung der Datenlage führt zu dem Ergebnis, dass es dieses Verfahrenserfordernisses nicht bedarf, da nahezu für alle Einrichtungen der Zuschuss in voller Höhe aufgrund des mit Waldkindergartengruppen verbundenen Mehraufwandes erforderlich ist.

Zu Nr. 24

(§ 36)

Zu Absatz 2

Die bisherige Förderung für Kita-Helferinnen und -Helfer wird durch einen pauschalen Aufschlag auf die Kindpauschalen ins Gesetz integriert. Dadurch unterliegt der Aufschlag grundsätzlich automatisch der paritätischen Finanzierung. Um die bisher bestehende reine Landesfinanzierung für die Kita-Helferinnen und -Helfer beizubehalten und den Aufschlag auf die Kindpauschalen insofern für Jugendämter und Träger kostenneutral umzusetzen, wird der Landesanteil gemäß § 38 Absatz 2 um 1,08 Prozentpunkte angehoben und der Trägeranteil gemäß § 36 Absatz 2 um 0,17 Prozentpunkte gesenkt. So trägt das Land die gesamte finanzielle Mehrbelastung für den Aufwuchs.

Zu Absatz 3

Der Jugendamtszuschuss wird entsprechend der Senkung der Trägeranteile in Absatz 2 angehoben. Durch die Steigerung des Landesanteils in § 38 Abs. 2 ist die Anhebung des Jugendamtsanteils für die Jugendämter haushaltsneutral.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt unverändert die seit jeher bestehende Verpflichtung der Jugendämter zur Rückforderung der Zuschüsse. Die Anpassung dient lediglich der Vereinfachung und der Klarstellung. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht auch bei der rechtsgrundlosen Verkürzung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

Satz 2 a.F. wird gestrichen, da die Vorgaben zur Mindestausstattung sich bereits aus den §§ 28 und 29 sowie aus der Anlage 1 ergeben.

Zu Nr. 25

(§ 37)

Anpassung wegen Zeitablaufs. Da zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag nur die Werte des Kindergartenjahres 2026/2027 bekannt sein werden, werden diese dem Gesetz zugrunde gelegt. Die erste Anpassung erfolgt daher bereits im Jahr des Inkrafttretens 2027/2028. Aufgrund der großen Schwankungen der Fortschreibungsrate in den vergangenen Jahren soll durch dieses dynamische Element bei der Festlegung der ersten Pauschale nach der Reform des KiBiz eine Unter- oder Überfinanzierung der Träger verhindert werden. Dies beruht auf entsprechenden Erfahrungen bei der KiBiz-Reform 2019. Mit der neuen Regelung in Absatz 1 Satz 3 soll klargestellt werden, dass durch die Integration der Kita-Helfer:innen ins KiBiz im ersten Jahr keine dynamische Fortschreibung der Zuschlag erfolgt.

In einem neuen § 55 Absatz 8 wird klargestellt, dass die neuen Basiswerte für das Kindergartenjahr 2026/2027 nicht zu einer rückwirkenden Anspruchserhöhung für dieses

Kindergartenjahr führen; sie dienen lediglich als Basis für die Berechnung der Kindpauschalen ab dem auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kindergartenjahres.

Zu Nr. 26

(§ 37a)

§ 37a ergänzt die bisher in § 37 normierten Vorgaben zur Anpassung der tatsächlichen Kostenentwicklungen. Mit der Einführung des neuen Landeszuschuss in § 37a „Finanzielle Überbrückung durch das Land“ gleicht die Landesregierung Personalkostensteigerungen früher als bisher aus und übernimmt zukünftig den durchschnittlichen Landesanteil an den entstehenden Mehrkosten. Den maßgeblichen Anknüpfungspunkt bildet dabei die Feststellung des auf Personalkostensteigerungen entfallenden Teils der Fortschreibungsrate. Weist die Fortschreibungsrate in den Personalkostensteigerungen einen Wert größer Null aus, so findet ein Ausgleich für den Zeitraum Januar bis Juli bereits im März des jeweiligen Jahres statt. Ein Erstattungsanspruch des Landes für den Fall sinkender Personalkosten ist ausgeschlossen.

Zu Nr. 27

(§ 38)

Zu Absatz 2

Zur Anhebung des Landeszuschusses in den Nummern 1 bis 4 wird auf die Erläuterungen zu § 36 Absatz 2 verwiesen. Die Anpassung in Nummer 4 ist zusätzlich auf die Streichung von § 38 Absatz 5 a.F. zurückzuführen. Es wird insofern auf die Erläuterungen zu § 38 Absatz 5 verwiesen.

Die Ergänzung des Halbsatzes nach Nummer 4 dient der Klarstellung, dass es bei Trägerwechseln ohne Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde bei der bisherigen Höhe des Landeszuschusses bleibt. Im Zuge der Gesetzesnovelle 2020 ist die entsprechende Regelung aus dem alten KiBiz durch ein redaktionelles Versehen nicht übernommen worden. Dies wird nunmehr korrigiert.

Zu Absatz 3

Anpassung auf den aktuellen Wert auf Basis der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe vom XX. Dezember 2025 (GV. NRW. 2025 S. XXX). [Verordnung derzeit im Verfahren, Datum wird nachgetragen]

Zu Absatz 5

Die mit dem Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung (Drucksache 17/6726) in § 38 Absatz 5 gesetzlich umgesetzte „Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 8. Januar 2019“ führt als Ergebnis einer regelmäßigen Evaluation der gesetzlichen Regelungen im Austausch mit den Bewilligungsbehörden zu erheblichem Bürokratieaufwand und verzögert insbesondere den Prozess der Endabrechnung und Verwendungsnachweisprüfung. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf eine - sowohl aus Sicht des Landes als auch aus Sicht der Kommunen budgetneutrale - Vereinfachung vor, indem die 3 Prozentpunkte zur Absenkung des kommunalen Trägeranteils nicht erst in einem weiteren Schritt von den Landeszuschüssen, sondern schon bei der Berechnung des grundsätzlichen Landesanteils nach § 38 Absatz 2 Nummer 4 KiBiz abgezogen werden. Hierdurch entfällt ein Schritt in der Bearbeitung der Berechnung der Landeszuschüsse vollständig, ohne negative finanzielle Auswirkungen für beide Seiten. Die bisher notwendigen, sehr aufwändigen Berechnungen entfallen hierdurch. Dies stellt einen erheblichen Bürokratierückbau dar.

Der bisherige Absatz 5 wird somit gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und enthält redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung der Regelung in § 46 Absatz 4, Verschiebungen in § 47 und der Einführung eines weiteren Landeszuschusses in § 48a Absatz 2.

Zu Nr. 28

(§ 39)

Zu Absatz 1

In Satz 3 Nummer 4 wird mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung für die Träger eine Erhöhung der pauschaliert abrechenbaren Verwaltungskosten von 3 % auf 4 % der Gesamtjahres-Basisförderung vorgenommen.

Bei der Änderung in Satz 3 Nummer 8 handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung in § 44.

In Satz 3 Nummer 9 werden die Bezeichnungen der piA-Zuschüsse aufgrund der Integration der piA-K-Förderung ins Kinderbildungsgesetz aktualisiert und erweitert.

In Satz 3 Nummer 10 wird der neue Zuschuss für die Praxisanleitung in den Verwendungsnachweis aufgenommen. Die Träger sollen im Rahmen des Verwendungsnachweises gegenüber dem jeweiligen Jugendamt nachweisen, dass die Mittel unmittelbar in zusätzlichen Fachkraftstunden für Praxisanleitung geflossen sind.

Satz 3 Nummer 10 und 11 werden zu den Nummern 11 und 12.

Zu Absatz 2

Die Änderung in Satz 2 dient der Anpassung an bundesrechtliche Vorschriften in § 47 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII.

Bei der Streichung in Satz 3 handelt es sich um eine Folgeanpassung im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwendungsnachweisprüfung.

Nach Satz 3 soll künftig nur noch das Jugendamt zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise berechtigt und verpflichtet sein. Bei der Anpassung der Angabe handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wird im Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung stichprobenartig den Vollzug des Kinderbildungsgesetzes durch die Jugendämter prüfen.

Der neue Satz 4 dient der Klarstellung dessen, was auch bisher schon über § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X gilt und stellt einen Rechtsgrundverweis auf diese Norm dar.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 29

(§ 40)

Zu Absatz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass bei Verlagerungen von Rücklagen zwischen Kindertageseinrichtungen desselben Trägers in verschiedenen Jugendamtsbezirken ein Zustimmungserfordernis des Jugendamtes besteht. Das Jugendamt, zu dessen Lasten eine Verschiebung von kommunalen Finanzierungsanteilen erfolgen soll, muss zunächst zustimmen. Dies ergibt sich bereits im Wege der Auslegung anhand der Finanzierungssystematik sowie der Steuerungsziele des KiBiz, wird nun jedoch auch ausdrücklich klargestellt.

Zu Absatz 2

Die maximale Höhe der Betriebskostenrücklage wird von 10 auf 15 % erhöht.

Zu Absatz 3

Der Maximalbetrag der Investitionsrücklage wird entsprechend der zum 1. März 2024 geänderten „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche

Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (MBI. NRW. 2024 S. 231) auf „je beantragter Kindpauschale“ angepasst. Eigentümer sollen angesichts steigender Baukosten höhere Rücklagen bilden können. Der neue Betrag von 3 770 Euro ergibt sich daraus, dass gemäß der Investitionsrichtlinie eine Förderhöhe für die Schaffung neuer Betreuungsplätze in Höhe von 37 700 Euro angesetzt und ein Nutzungszeitraum von 50 Jahren angenommen wird. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Betrag in Höhe von 754 Euro je Betreuungsplatz. Die Höhe von 3 770 Euro leitet sich von einem rechnerisch angesetzten Fünfjahreszeitraum ab.

Zu Absatz 4

Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Die Norm bezweckt die Pflicht der Träger zur Rückerstattung des vom Jugendamt gewährten Zuschusses bei Überschreitung der maximalen Rücklagenhöhe.

Zu Nr. 30

(§ 41)

Zu Absatz 1

Die Planungsgarantie ist zum Kindergartenjahr 2015/2016 ins Kinderbildungsgesetz eingefügt worden, damit Trägern bei Schwankungen in der Belegung ihrer Kindertageseinrichtungen auch ohne die Hinterlegung mit entsprechenden Kinderzahlen Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stehen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Planungsgarantie einen sehr hohen Verwaltungsaufwand erzeugt, auch weil sie bei jedem Schritt im Verwaltungsverfahren (u.a. Zuschussantrag, Leistungsbescheid, Endabrechnungen) erneut berechnet und festgestellt werden muss. Angesichts des Fachkräftemangels auch auf Ebene der Verwaltung bei Jugendämtern und Trägern soll die entsprechende Regelung daher vereinfacht werden.

Die Vereinfachung der Regelung zur Planungsgarantie erfolgt durch Streichung der nachträglichen Korrektur nach der Ist-Belegung.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird im Zuge der Vereinfachung der Planungsgarantie im Hinblick auf die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes gestrichen. Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 bezweckt die Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahme der Planungsgarantie.

Zu Nr. 31

(§ 43)

Zu Absatz 1

Aktualisierung der Zuschusshöhe für das Kindergartenjahr 2026/2027.

Zu Absatz 2

Aktualisierung der Zuschusshöhe für das Kindergartenjahr 2026/2027.

Zu Nr. 32

(§ 44)

Zu Absatz 1

Die Ergänzungen in Satz 1 und 2 dienen der Konkretisierung des Verfahrens zur Bestimmung einer plusKITA. Die in Satz 2 genannten Kriterien sind bereits Grundlage für die Berechnung des Zuschusses und sollen nun auch bei der Auswahl der Kindertageseinrichtungen

berücksichtigt werden. Das Kriterium „Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird“ entspricht der bundesweit einheitlichen Formulierung im Rahmen der statistischen Erfassung gemäß § 99 Absatz 7 Nr. 3 lit. c SGB VIII.

Zu Absatz 2

Der im Wesentlichen neu gefasste Absatz 2 dient der Betonung der übergeordneten Aufgabe von plusKITAs und stellt klar, was als unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung dieser Aufgabe in den Kitas zu gewährleisten ist.

Zu Absatz 3

In dem neu gefassten Absatz 3 wird klargestellt, dass die Fachkraft im Umfang von einer halben Stelle zusätzlich zu dem nach § 28 für die Gruppen vorgesehen Personal für die besonderen Aufgaben von plusKITAs zu beschäftigen ist. Weiterhin wird klargestellt, dass diese zusätzlichen Personalressourcen nicht für die unmittelbare Betreuung der Kinder eingesetzt werden dürfen.

Zu Absatz 4

Der neu gefasste Absatz 4 sieht vor, dass das Nähere zur Ausgestaltung einer plusKITA, ihrer Konzeption und den Aufgaben und fachlichen Voraussetzungen der plusKITA-Fachkraft zukünftig in einer Rechtsverordnung durch die Oberste Landesjugendbehörde geregelt wird.

(§ 45)

Zu Absatz 1

Bei der Streichung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung der Streichung in § 44 Absatz 4 a.F.

Der Gesamtförderbetrag für plusKITAs in Satz 2 wird auf das genannte Kindergartenjahr aktualisiert und insgesamt durch Integration der Mittel zur Förderung der ehemaligen Sprach-Kitas entsprechend der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2023 (MBL NRW. 2023 S. 1484)“ deutlich erhöht. Die nach der Förderrichtlinie zuletzt als Sprach-Kitas geförderten Kindertageseinrichtungen können unter den Voraussetzungen des § 44 als plusKITAs weiter gefördert werden, um die etablierten und zwingend notwendigen Sprachfördermaßnahmen in diesen Kindertageseinrichtungen zu erhalten. Die Entscheidung hierüber obliegt der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Zur Vereinfachung wird der ehemalige Satz 5 in Satz 3 integriert.

Mit der Regelung zum Zuschuss in Satz 4 wird festgelegt, dass Förderungen an Kindertageseinrichtungen als Pakete in Höhe von jeweils mindestens 37 906,09 Euro im Kindergartenjahr 2026/2027, die für eine halbe Stelle bemessen sind, weitergeleitet werden sollen. Dies soll - wie auch unter der Vorgängerregelung - sicherstellen, dass jede plusKITA auch tatsächlich wenigstens eine halbe Stelle mit den ihr zugewiesenen Mitteln finanzieren kann.

Zu Absatz 2

Die Zuschusshöhe in Satz 1 wird aktualisiert. Der Betrag entspricht den Mitteln zur Finanzierung der halben Stelle, § 44 Absatz 4.

Die Ergänzungen in Satz 6 und 7 dienen dem Bürokratieabbau. Eine umfassende Verwendungsnachweisprüfung ist nicht mehr erforderlich. Stattdessen wird nur noch eine rechtverbindliche Bestätigung durch das Jugendamt, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind, gefordert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 24 Abs. 6 verwiesen.

Die Ergänzungen in Satz 8 und 9 sind angelehnt an die Regelung des § 29 HHG 2025.

Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes gemäß § 39 Absatz 5 bleiben unberührt.

Zu Absatz 3
Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 33

(§ 45a)

Zu Absatz 1

Um jedem Kind ein gelingendes Aufwachsen und bestmögliche Zukunftschancen zu ermöglichen, bedarf es einer besonderen und passgenauen Förderung und Unterstützung im Sozialraum, in der Familie und vor allem des Kindes selbst.

Mit der Erweiterung des KiBiz um Chancen-Kitas durch den Paragraphen 45a wird eine rechtliche Grundlage für deren Einrichtung geschaffen, mit dem Hauptziel der Stärkung sozial-inklusiver Prävention für Kinder und Familien aus sehr benachteiligenden Lebenslagen.

Als benachteiligende Lebenslagen von Kindern werden im Bereich der frühkindlichen Bildung insbesondere Armut, unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache und ein Elternhaus gesehen, in dem förderliche Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern nicht in hinreichendem Maße gegeben sind. Diesen Herausforderungen begegnete das Land bislang durch die landesfinanzierte Förderung der drei Einrichtungsformen Familienzentren, plusKITAs und Sprach-Kitas. Dadurch stehen diesen Kindertageseinrichtungen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung, um Kinder aus benachteiligenden Lebenslagen in ihrem Bildungsprozess beispielsweise mit Blick auf die Sprachbildung beim Erwerb von Deutsch als Zweitsprache zu unterstützen. Chancen-Kitas sollen insbesondere in Stadtteilen entstehen, die vor besonderen Herausforderungen stehen und einem noch zu entwickelnden Sozialindex entsprechen. Mit dem Ansatz der Chancen-Kitas soll dem Early Excellence-Ansatz Rechnung getragen werden. Ein integrierter Ansatz verschiedener Förderstränge soll den Chancen-Kitas eine konzentrierte und auf die besondere Bedarfslage zielgerichtete Verwendung der Mittel ermöglichen. § 45a stellt klar, dass verschiedene Fördertatbestände wie etwa die Förderung nach § 45 sowie die Förderung nach § 43 durch eine Kindertageseinrichtung gebündelt beansprucht werden können. Dabei handelt es sich um Kindertageseinrichtungen in herausfordernden Lagen, die in umfassender Weise die Chancen auf ein gelingendes Aufwachsen realisieren sollen und dafür landesseitig umfangreiche Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen und sich zugleich einem breiten Aufgabenportfolio mit Blick auf die Unterstützung der Kinder aus herausfordernden Lebenslagen stellen. Die bisherigen Familienzentren sollen erhalten bleiben, mit einer stärkeren Fokussierung und Unterstützung von Kindertageseinrichtungen auf die Bedarfe und Lebenslagen vor Ort. Diese Chancen-Kitas eröffnen über diese Konzentration der Förderstränge deshalb in besonderer Weise die Möglichkeit einer chancengerechten Entwicklung. Die Konzentration von Mitteln stellt nach einschlägiger wissenschaftlicher Expertise ein wirksames Instrument zu einer effektiven Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf dar.

Zu Absatz 2

Die Bevölkerungs- und Sozialstruktur und damit die Lebensbedingungen, Teilhabe- und Verwirklichungschancen differenzieren sich in den Sozialräumen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen je nach Sozialraum und Belegung, sollen sehr hohe Bedarfslagen indikatorenbasiert (Kita-Sozialindex auf Grundlage von Sozialraum- und Einrichtungsdaten) berücksichtigt werden. Als sehr hohe Bedarfslagen werden im Bereich der frühkindlichen Bildung insbesondere die Konzentration von Armut, unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache und ein Elternhaus gesehen, in dem förderliche Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern nicht in hinreichendem Maße gegeben sind.

Übergeordnetes Ziel ist mehr Bildungsgerechtigkeit u.a. durch die Erhöhung der frühzeitigen Bildungsbeteiligung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen je nach Sozialraum und Belegung soll an einem differenzierten System von Familienzentren und plusKITAs mit unterschiedlichen

zusätzlichen Landesförderungen grundsätzlich festgehalten werden und dieses System an die heterogenen Anforderungen angepasst und die Mittel konzentriert werden.

Zu Nr. 34

(§ 46)

Zu Absatz 1

Folgeanpassung der Änderungen in den folgenden Absätzen.

Zu Absatz 2

Der Begriff „piA-Zuschuss“, der sich bislang auf die praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich geprüften Erzieherin beziehungsweise zum staatlich geprüften Erzieher bezogen hat, wird in Abgrenzung zur neu integrierten piA-K-Förderung (praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger) im neuen Absatz 4 konkreter als „piA-E-Zuschuss“ gefasst. Im Zuge der Ausbildungsinitiative wird der Zuschuss pro belegtem Praktikumsplatz im ersten Ausbildungsjahr auf 9 000 Euro und im zweiten und dritten Jahr auf 4 500 Euro angehoben.

Der Gesamtförderbetrag in Höhe von 18 000 Euro für die dreijährige Ausbildung entspricht damit rund 21% der gesamten direkten und indirekten Personal- und Sachkosten für den Ausbildungsplatz in Höhe von rund 85 000 Euro (Basis Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/2026“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt). Zusätzlich können Träger angehende Erzieherinnen und Erzieher auf Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden anrechnen (§ 13 Absatz 1 und 2 der Personalverordnung).

Satz 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes gemäß § 39 Absatz 5 bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Durch die Verschiebung des Klammerzusatzes soll eine bessere Einheitlichkeit hergestellt werden. Zur Anpassung der Zuschusshöhe wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen. Der erhöhte Zuschuss in Höhe von 4 500 Euro wird in analoger Anwendung auch für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher zur Anwendung gebracht.

Zu Absatz 4

Die piA-K-Förderung, die bislang auf Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger“ erfolgt ist, wird durch den neuen Absatz 4 in das KiBiz integriert. Diese Verstetigung und gesetzliche Verankerung führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, erleichtert die Gewinnung und Sicherung von pädagogischen Kräften und trägt zur Entlastung der Träger von Ausbildungskosten bei. Da für die beiden Ausbildungsjahre unterschiedliche Fördersätze gezahlt werden, muss analog piA-E zwischen piA-K1 und piA-K2 differenziert werden. Die Möglichkeit einer Doppelförderung für den Zeitraum August 2027 bis Dezember 2027 im Falle einer etwaigen piA-K-Förderung aufgrund der Förderrichtlinie 2026 für den Ausbildungsjahrgang 2026-2028 ist damit nicht verbunden.

Der Gesamtförderbetrag in Höhe von 12 000 Euro für die dreijährige Ausbildung entspricht damit rund 21% der gesamten direkten und indirekten Personal- und Sachkosten für den Ausbildungsplatz in Höhe von rund 55 000 Euro (Basis Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/2026“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt).

Zusätzlich können Träger angehende Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger auf Ergänzungskraftstunden anrechnen (§ 13 Absatz 3 Personalverordnung).

Zu Absatz 5

Der bisherige Absatz 4 wird inhaltlich angepasst zum neuen Absatz 5. Der Zuschuss für die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten wird beibehalten und zukünftig als „QHB-300-Zuschuss“ bezeichnet. Er wird ergänzt um die Förderung der QHB-Anschlussqualifizierung („QHB-140-Zuschuss“) für bereits tätige und nach DJI-Curriculum qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Auch bereits tätige Kindertagespflegepersonen sollen die Möglichkeit der kompetenzorientierten Qualifizierung erhalten, die oft auch eine höhere Geldleistung etc. ermöglicht. Ebenfalls neu aufgenommen wird die Förderung der verkürzten QHB-Qualifizierung („QHB-80-Zuschuss“) für sozialpädagogische Fachkräfte, die erstmals als Kindertagespflegepersonen tätig werden wollen. Der neue Satz 3 folgt der neuen Systematik.

Zu Absatz 6

Um Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen, soll die Praxisanleitung in den tatsächlich ausbildenden Kindertageseinrichtungen durch zusätzliche Mittel gestärkt werden. Jeder Ausbildungsbetrieb erhält pauschal 2 750 Euro für Zwecke der Praxisanleitung, die unmittelbar in zusätzliche Fachkraftstunden zur Praxisanleitung fließen sollen.

Zu Absatz 7

Der bisherige Absatz 5 bleibt erhalten und wird Absatz 7.

(§ 47)

Zu Absatz 1

Folgeanpassung der Streichungen in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird ein neuer Landeszuschuss zur Förderung qualifizierter Fachberatung von plusKITAs eingeführt. Der neue Zuschuss für Fachberatung in plusKITAs beruht auf der Integration der Fördermittel für Fachberatung aus der Förderrichtlinie für Sprach-Kitas ins KiBiz. Die Sprach-Kitas verfügten bislang über eine entsprechende Fachberatungsstruktur, die aufgrund positiver Erfahrungen auf alle plusKITAs übertragen werden soll. Die Fachberatung stärkt plusKITAs mit ihren besonderen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten Sprachbildung.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3. In Satz 1 handelt es sich um Folgeanpassungen durch die Einführung des neuen Landeszuschusses nach Absatz 2. Zuständige Stelle ist die Stelle, die die Aufgaben nach § 47 Absatz 2 übernimmt. In Satz 4 erfolgten redaktionelle Folgeanpassungen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes gemäß § 39 Absatz 5 bleiben unberührt. Satz 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 35

(§ 48)

Zu Absatz 2

Anpassung der Jahreszahlen und der Fördersumme aufgrund der Fortschreibung gemäß § 37. Der Berechnung werden die Meldedaten des dem Fünfjahreszeitraum vorausgehenden

Kindergartenjahres 2026/2027 zugrunde gelegt, um den Jugendämtern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Planungssicherheit für die künftigen Maßnahmen zu eröffnen.

Zu Absatz 3

Folgeänderung. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes gemäß § 39 Absatz 5 bleiben unberührt.

Zu Nr. 36

(§ 48a)

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Erhöhung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bis zur Einführung eines kindbezogene, faktorbasierten Finanzierungssystems im Sinne des § 55 Absatz 7. Hierdurch soll das bisherige Finanzierungssystem so stabilisiert und ausgestattet werden, dass die Kindertagesbetreuung im Hinblick auf die anstehenden Veränderungen und dadurch bedingten Transformationsprozesse wieder größere Verlässlichkeit für Familien bietet und die Qualität der frühkindlichen Bildung gesichert bleibt. Absatz 1 regelt hierbei die Form des Zuschusses.

Die Abfederung möglicher Kosten umfasst zum Beispiel die (temporäre) Beschaffung neuer Personalressourcen, die die Weiterentwicklung des Trägers unterstützen, auch durch externe Beratungen. Auch die Implementierung neuer digitaler Strukturen und Konzepte kann hiermit abgedeckt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert zudem die Höhe der Mittel, die pro Haushaltsjahr für den Zuschuss bereitgestellt wird und regelt über die Verweise sowohl die Weiterleitung an die Kommunen als auch die Art der Verwendungsnachweise sowie den Verteilmechanismus.

Zu Nr. 37

(§ 50)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung aufgrund von unterschiedlichen Auslegungen der Stichtagsregelung zur Elternbeitragsfreiheit in der Praxis. Der Wortlaut wird an die Regelung der Stichtagsregelung der Schulpflicht in § 35 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW angeglichen, um zu verdeutlichen, dass die beiden Stichtagsregelungen inhaltlich gleichlaufend sind. Der vierte Geburtstag spätestens am 30. September bedeutet, dass die Beanspruchung von Kindertagesbetreuungsangeboten ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres elternbeitragsfrei ist. Die Stichtagsgrenze liegt damit zwischen dem 30. September und dem 1. Oktober. Für Kinder, die ab dem 1. Oktober (einschließlich) vier Jahre alt werden, gilt die Elternbeitragsfreiheit indes erst ab dem darauffolgenden Kindergartenjahr. Der Gleichlauf der beiden Stichtagsregelungen ist wichtig, damit die Dauer der Elternbeitragsbefreiung immer jedenfalls dann zwei Jahre beträgt, wenn das Kind schulpflichtig eingeschult wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Verschiebung von § 33 Absatz 2 nach § 26 Absatz 4.

Die Berechnungen zur Ermittlung des notwendigen Belastungsausgleichs für die beiden elternbeitragsfreien Jahre sind im Rahmen der notwendigen konnexitätsrechtlichen Prüfung aktualisiert worden.

Die Berechnungen, die als Anlage zur Begründung beigefügt sind, zeigen, dass die vom Gesetzgeber gewählte Methode des Belastungsausgleichs in Form eines prozentualen Aufschlags auf die Ü3-Kindpauschalen im Umfang von 8,62 Prozent eine zukunftsichere und für

die Jugendämter vorteilhafte Ausgleichsform ist. Die absolute Höhe des Belastungsausgleichs passt sich hierdurch sowohl an steigenden (und fallende) Platzzahlen wie auch an die fortgeschriebenen (und damit steigenden) Kindpauschalen jährlich an. So ist sichergestellt, dass den Jugendämtern entsprechend ihrer jährlich steigenden finanziellen Belastung für die Elternbeitragsfreiheit immer ausreichend Belastungsausgleichsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die zeigt sich insbesondere dadurch, dass der Belastungsausgleich von 2021 bis 2025 um rund 26 Prozent gestiegen ist (von rund 423 Mio. Euro im Haushalt 2021 auf rund 534 Mio. Euro im Haushalt 2025).

Die Berechnung entspricht damit vollständig der bereits mit der letzten KiBiz-Reform mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Herleitung des Belastungsausgleichs. Hierbei wurde bei der Gesamtsumme der Ü3-Kindpauschalen jedoch der Zuschlag für Kita-Helferinnen und -Helfer im Sinne der Anlage 2 abgezogen, da dieser vollständig landesfinanziert ist. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu § 36 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nr. 38

(§ 51)

Zu Absatz 3

Klarstellung der Formulierung auch im Hinblick auf die Parallelität zu den Regelungen in der Kindertagespflege.

Zu Absatz 4

In Fällen, in denen das ältere Geschwisterkind eine heilpädagogische Gruppe besucht und das jüngere Geschwisterkind eine Regelgruppe derselben kombinierten Kindertageseinrichtung, wurde die Geschwisterkindregelung bislang vielerorts nach den kommunalen Satzungen nicht angewendet. Hintergrund ist, dass sich die Beitragsfreiheit des älteren Geschwisterkindes nach § 138 Absatz 1 Nummer 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch und nicht nach § 50 Absatz 1 KiBiz richtet. Dies führte zu einer Schlechterstellung von Familien mit einem teilhabebefähigten Kind in einer heilpädagogischen Gruppe. Allerdings sind besonders solche Familien auf finanzielle Entlastung angewiesen. Die Änderungen in Absatz 4 haben zum Ziel, dass die Geschwisterkindregelungen nunmehr auch auf solche Konstellationen angewendet werden, um die betroffenen Familien zu entlasten.

Zu Absatz 5

Klarstellung, dass auch für Kinder in der Ganztagschule im Primarbereich die Geschwisterregelung während der Beitragsfreiheit greifen soll.

Zu Nr. 39

(§ 53)

Der bisherige § 53 wird unter Beibehaltung seines wesentlichen Inhalts neu gefasst, um deutlich mehr Rechtssicherheit in der Anwendung der Norm zu schaffen. Dies ist auch deswegen essentiell, weil die nach § 53 vorgesehene Möglichkeit, zugunsten eines Antragstellers Abweichungen von den Regelungen des KiBiz zuzulassen, in der Regel auch Auswirkungen auf andere Akteure im gemeinschaftlichen Finanzierungssystem des KiBiz hat. Die rechtssichere Neufassung dient damit letztlich der besseren Nutzbarkeit der Regelung und soll die Genehmigung von Erprobungen erleichtern.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die wesentlichen Tatbestandsgrundlagen und Ziele der alten Erprobungsklausel auf und fasst sie deutlich konkreter. So wird nun klar unterschieden zwischen zwei Alternativen. Eine Genehmigung zur Abweichung von den Vorschriften des KiBiz kann zum einen für besondere Betreuungsbedarfe erteilt werden. Hiermit kann auf neuartige

Betreuungsanforderungen reagiert werden, die derzeit nicht absehbar sind und einen innovativen Ansatz erforderlich machen.

Die Alternative erlaubt Abweichungen zum Zwecke der Erprobung innovativer pädagogischer oder organisatorischer Modelle, soweit diese geeignet sind, Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung zu gewinnen.

Die Genehmigung wird – wie auch bisher – durch die Oberste Landesjugendbehörde erteilt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 enthält Regelungen zum Verfahrensablauf. Antragsbefugt sind allein örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese sollen sich vor einer Antragstellung mit betroffenen Trägern abstimmen. Die exklusive Antragsbefugnis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt nicht aus, dass Erprobungen in der praktischen Umsetzung nur einen einzigen Träger im Jugendamtsbezirk betreffen können. Sichergestellt wird so jedoch, dass auch Erprobungen bei einzelnen Trägern mit der örtlichen Jugendhilfeplanung abgestimmt sind. Außerdem kann so die Antragstellung bei der obersten Landesjugendbehörde effizienter gesteuert werden, indem gegebenenfalls mehrere Anträge verfahrenstechnisch zusammengefasst werden.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 definiert die Grenzen, in denen Abweichungen vom KiBiz zugelassen werden können. Eine Abweichung von den Regelungen dieses Gesetzes ist unzulässig, sofern sie zu einer Erhöhung des Landeszuschusses gegenüber dem Vorjahr führen würde. Durch diese der Planungsgarantie vergleichbare Regelung wird sichergestellt, dass die Haushaltshoheit des Parlaments gewahrt bleibt. Die Haushaltshoheit des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird bereits dadurch gewahrt, dass nur dieser antragsbefugt ist.

Zu Nr. 40

(§ 54)

Zu Absatz 2

Die Änderung in Satz 1 Nummer 4 beinhaltet die Neuverteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 sowie § 48 Absatz 1 bei gleichbleibendem Verteilschlüssel nach fünf Jahren.

In den Nummern 7 und 8 wird das Vereinbarungserfordernis gestrichen.

Darüber hinaus wird die Verordnungsermächtigung in der Nummer 8 im Hinblick auf die Personalbemessung in Randzeiten im Sinne des § 28 Absatz 2 erweitert.

Durch die Einführung der neuen Nummer 9 wird eine Verordnungsermächtigung auch zur Ausgestaltung der Bildungsdokumentation und zur Entwicklungsstanderhebung nach § 18 Absatz 1 geschaffen.

In der neuen Nummer 10 wird eine Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung einer plus-KITA und zu den Aufgaben und Voraussetzungen der zusätzlichen plusKITA-Fachkraft eingeführt.

Bei den Anpassungen in Satz 2 handelt es sich um Folgeanpassungen.

Zu Absatz 3

Folgeänderung aufgrund der Streichungen in Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 8.

Zu Nr. 41

(§ 55)

Zu Absatz 1

Die Berichtspflicht nach Satz 2 a.F. ist erledigt.

Zu Absatz 5

Durch die Neufassung wird ein regelmäßiger Turnus der Überprüfung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung mit den Akteuren aus diesem Feld eingeführt. Die dafür erforderlichen

Daten sind durch die Träger bereitzustellen. Die Mitwirkungspflicht der Träger ist erforderlich, um eine Repräsentativität der Ergebnisse zu sichern, ohne die eine Auswirkung der bestehenden Regelungen auf die Gesamtlandschaft der Kindertagesbetreuung nicht valide beurteilt werden kann.

Zu Absatz 6

Ab dem 1. August 2026 gilt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, zunächst für die 1. Klasse, danach erfolgt eine jährliche Ausweitung um je eine weitere Klassenstufe, so dass der Bestandsschutz für Hort-Kinder in § 33 Absatz 7 Satz 2 und 3 mit Wirkung zum 1. August 2029 aus dem KiBiz gestrichen werden kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Selbstverpflichtung der obersten Landesjugendbehörde, die Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems vorzubereiten, welches das derzeitige zuweilen äußerst komplexe Finanzierungssystem nachhaltig ersetzen kann. Ziel ist ein deutlich vereinfachtes und damit für alle Beteiligten kostengünstigeres System, das auch finanziell noch stärker als bisher auf die Bedarfe des individuellen Kindes zugeschnitten ist. Zu diesem Zweck soll der Entwicklungsprozess bereits heute als verbindlicher Auftrag gesetzlich festgelegt werden. Ebenso wird verbindlich festgelegt, dass der Prozess durch externe Untersuchungen und die Expertise der Träger begleitet wird.

Zu Absatz 8

Die Übergangsvorschrift des neuen Absatz 8 soll sicherstellen, dass die an mehreren Stellen dieses Änderungsgesetzes genannten Basiswerte für das Kindergartenjahr 2026/27 nicht zu einer rückwirkenden Erhöhung der Ansprüche für das bei Inkrafttreten bereits abgeschlossene Kindergartenjahr 2026/27 führen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 33 Absatz 1 und § 37 verwiesen.

Zu Nr. 42

(Anlagen 1 und 2)

Zu Anlage 1

Aus Gründen der verbesserten Übersichtlichkeit werden die allgemeinen Merkmale der Gruppengröße und Personalbemessung je Gruppenform aus der bisherigen Anlage herausgelöst und in eine neue Anlage 1 überführt. Zudem werden erstmalig auch die Mindest-Ergänzungskraftstunden in der Gruppenform III dargestellt, die sich bislang nur unmittelbar aus § 28 ergaben. Dies dient der größeren Transparenz.

Sofern eine Einrichtung gemäß § 27 Absatz 6 Satz 1 Kern- und Randzeiten festgelegt hat, reduzieren sich die Mindest-Fachkraftstunden und gegebenenfalls die Mindest-Ergänzungskraftstunden im Verhältnis der Kernzeit zum festgelegten Betreuungsumfang gemäß § 27 Absatz 2 KiBiz (Beispiel: Eine Einrichtung bietet eine Gruppe Ic mit 45 Stunden Betreuung an und davon 35 Stunden Kernzeit. In diesem Fall wird wie folgt gerechnet: $35/45 * 99 = 77$ Stunden Mindest-Fachkraftstunden).

Zu Anlage 2

Die bisherige Anlage wurde als Anlage 2 neu gefasst und um den Zuschlag für Kita-Helferinnen und -Helfer erweitert. Die neue Anlage 2 befasst sich nunmehr ausschließlich mit Aspekten der Finanzierung und dient der Darstellung der Zusammensetzung der Kindpauschale auf kalkulatorischer Ebene. Die Anlage 2 stellt die in den Kindpauschalen rechnerisch hinterlegten Gesamtpersonalkraftstunden dar und weist den Zuschlag für Kita-Helferinnen und -Helfer aus. Die Kindpauschalen werden in ihrer Höhe an die aktuelle Dynamisierung angepasst und im Zuge der Einführung der Integration des Förderprogramms der Kita-Helferinnen und -Helfer in das KiBiz erhöht. Zur Integration des Förderprogramms der Kita-Helferinnen und -Helfer in das

KiBiz wird auf die Ausführungen zu § 28 Absatz 5 n.F. verwiesen. Die Integration erfolgt durch einen festen Aufschlag pro Kindpauschale. Damit erfolgt eine Umstellung von einer einrichtungsbezogenen auf eine kindbezogene Förderung mit der Folge, dass die Mittelverteilung zukünftig von der Größe der Kindertageseinrichtung abhängig ist. Hiermit werden insbesondere bürokratische Hürden bei der Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfer abgebaut, da diese in Zukunft automatisch mit den Kindpauschalen ausgezahlt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der MittelVertVO 2026)

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen in den § 45 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 wird die auf das Kindergartenjahr 2027/2028 bezogene Regelung in der Verordnung zur Festsetzung der Verteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz in den Kindergartenjahren 2026/2027 und 2027/2028 (KiBiz-Mittelverteilungsverordnung 2026 – MittelVertVO 2026) vom 12. Januar 2026 (GV.NRW. S. 63) obsolet, so dass diese Regelung aufgehoben wird.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.